



Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 16. April 2020

Stand 17. April 2020, 0:00 Uhr

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung / der Massnahmen

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) angeordnet und landesweit öffentliche oder private Veranstaltungen, an welcher sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, zeitlich befristet verboten (Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24).

Diese Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die vorliegende Verordnung (COVID-19-Verordnung 2) ersetzt und seitdem mehrmals und in hohem Rhythmus angepasst. Am 1. April 2020 wurde die Verordnung zudem in systematischer und terminologischer Hinsicht überprüft und überarbeitet. So enthält die Verordnung u.a. eine adaptierte Struktur (Einfügung der Ebene "Kapitel"), auch wurden einzelne Bestimmungen neu gruppiert.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 16. April 2020. Die Bestimmungen, die gemäss Änderung vom 16. April erst auf den 27. April in Kraft treten, werden in dieser Fassung der Erläuterungen noch nicht kommentiert¹. Die mit den Ausführungen zu diesen Bestimmungen ergänzten Erläuterungen werden in der Woche vom 20. April 2020 aufgeschaltet.

Je näher und länger Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst konkret: bei weniger als 2 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Grosse Menschenansammlungen erhöhen das Risiko der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) auf viele Leute ganz besonders. Eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Abschwächung eines Krankheitsausbruchs ist demzufolge Distanz zu halten (engl. social distancing). Damit können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Damit dienen sie auch dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Anpassung der Massnahmen der Verordnung vom 13. März 2020, die die Verbreitung nochmals substanziell reduzieren, in absehbarer Zeit mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund

¹ Betroffen sind die Art. 6 Abs. 2 Bst. c (ergänzt), Bst. e (aufgehoben), Abs. 3 Bst. l sowie o, p und q, Art. 6a und 6b (siehe AS 2020 1249).

der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grössere Erfolgchancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen, als Verschärfungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei der Anordnung von Massnahmen gilt es dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Regulatorisch besteht die Schwierigkeit des Ausgleichs zwischen praktikablen, einfachen und schematischen Lösungen und einer sachgerechten Massnahme im Einzelfall. Die Verordnung des Bundesrates wurde deshalb konkretisiert und es wurden den Kantonen genauere Vorgaben gemacht, ohne deren Spielraum ungebührlich zu verengen.

Ein zentraler Aspekt bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit ist zudem immer auch die zeitliche Komponente einer Anordnung (Befristung der Massnahme).

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel)

Inhalt von Artikel 1

Ziel der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Die Ziele der Massnahmen sind in *Absatz 2* aufgeführt.

Inhalt von Artikel 1a

Diese Bestimmung enthält die Feststellung, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor tätig sein dürfen, sofern diese Verordnung keine Vorgaben macht.

Für die Zuständigkeitsfrage gilt es zwei Konstellationen zu unterscheiden:

Konstellation 1: Der Bundesrat hat eine (explizite) Regelung getroffen

Hat der Bundesrat eine Regelung getroffen, hat dies zur Folge, dass die Kantone keine Bestimmungen erlassen dürfen, die der Bundesverordnung widersprechen. Sofern für einen Bereich eine Bundesregelung besteht, ist diese abschliessend.

In einer ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 Epidemiengesetz haben sich die Kantone an die Vorgaben des Bundes zu halten. Sie haben in den durch die vorliegende COVID-19-Verordnung 2 regulierten Bereichen keinen Handlungsspielraum mehr, sondern erfüllen einen Vollzugauftrag des Bundes. Das bedeutet, dass die Kantone zum Beispiel keine von der COVID-19-Verordnung 2 abweichenden Regelungen betreffend den Betrieb von Hotels (vgl. Art. 6 Abs. 3 Bst. n) erlassen dürfen. Ebenso dürfen die kantonalen Vollzugsbehörden mit ihren Vollzugshandlungen die vorliegende Bundesratsverordnung nicht unterlaufen. Es wäre damit nicht bundesrechtskonform und deshalb nicht zulässig, wenn die kantonalen Vollzugsbehörden Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern sowie Lebensmitteläden schliessen würden. Solche Läden sind in Art. 6 Abs. 3 Bst. a und e der COVID-19-Verordnung 2 explizit von den zu schliessenden Einrichtungen ausgenommen.

Konstellation 2: Der Bundesrat hat keine (explizite) Regelung getroffen

Hat der Bundesrat zu einem Sachverhalt keine (explizite) Regelung getroffen, gilt es wiederum zwei Fälle zu unterscheiden:

- Der Bundesrat verzichtet auf eine explizite Regelung in der Absicht, den Kantonen eine Regelungsbefugnis einzuräumen.

Beispiel: Besuchsmöglichkeiten und Besuchszeiten in Altersheimen. Die Kantone haben hier die Befugnis, beispielsweise die Besuchszeiten in Altersheimen zu regeln oder ein Besuchsverbot zu erlassen, da die COVID-19-Verordnung 2 diesbezüglich keinerlei Vorgaben enthält.

- Der Bundesrat verzichtet auf eine explizite Regelung in der Absicht, dass der betreffende Bereich in der ausserordentlichen Lage nicht geregelt werden soll (sogenanntes "qualifiziertes Schweigen"), auch nicht durch die Kantone. Er belässt den Kantonen bewusst keine Regelungsbefugnis.

Beispiel: Der Bund regelt das Ausgehverbot nicht, weil er kein Ausgehverbot will. Hier ist die (negative) Regelung abschliessend, die Kantone sind nicht befugt, ein Ausgehverbot zu erlassen.

Welche der beiden Fallgruppen bei der sich konkret stellenden Frage zur Anwendung gelangt, ist durch die üblichen Auslegungsregeln zu eruieren.

Inhalt von Artikel 1b:

Diese Bestimmung gliedert die bisherige Vollzugsregelung des Artikel 9 in die allgemeinen Bestimmungen ein: Der Grundsatz, wonach - vorbehaltlich spezifischer Vollzugsvorschriften in den einzelnen Bestimmungen - die Kantone für den Vollzug zuständig sind, gilt für die gesamte Verordnung.

2.2 Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (2. Kapitel)

Die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung betreffen zwei Bereiche: Einschränkungen beim Grenzübertritt von Personen (Art. 2–4a) und eine Ausfuhrkontrolle für Schutzausrüstung (Art. 4b und 4c)². Dem betreffenden Abschnitt ist eine Grundsatzbestimmung vorangestellt.

Inhalt von Artikel 2:

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, trifft die Schweiz nach *Absatz 1* dieser Grundsatzbestimmung Massnahmen in dreierlei Hinsicht:

- zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren (*Abs. 1 Bst. a*).
- zur Kontrolle der Ausfuhr von für die Gesundheitsversorgung wichtigen Gütern (*Abs. 1 Bst. b*).
- zur Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern (*Abs. 1 Bst. c*).

² Die Artikel 4b und 4c entsprechen den Artikeln 10d und 10e der vorangehenden Fassungen dieser Verordnung.

Als Risikoländer oder -regionen gelten nach *Absatz 2* namentlich Länder und Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben. Sie sind in *Anhang 1* der Verordnung aufgeführt: aktuell sind es alle Schengen-Staaten (ausser Fürstentum Liechtenstein), jeweils inkl. Luftverkehr. Gleiches gilt – in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission – für sämtliche Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raumes (jeweils bzgl. Luftverkehr).

Absatz 2 überträgt zudem dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kompetenz, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Risikoländer oder -regionen zu bestimmen.

Inhalt von Artikel 3:

Die Einreise für Personen aus Risikostaat oder Risikoregion wird im Grundsatz verboten.

Ausgenommen vom Einreiseverbot sind Schweizerinnen und Schweizer, Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügen, ein berufliches Motiv für die Einreise haben oder nur für den Transit durch die Schweiz in einen Drittstaat reisen wollen. Diese Personengruppen müssen bei der Einreise in die Schweiz belegen, dass sie eine dieser Bedingungen für eine Ausnahme erfüllen, namentlich durch Vorweisen ihres Aufenthaltstitels, ihrer Meldebestätigung (für Freizügigkeitsberechtigte) oder ihres Transportauftrags mit einem Warenlieferschein. Als Aufenthaltstitel gelten Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis), Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweise), Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), einschliesslich Ci-Ausweis sowie die vom EDA ausgestellten Legitimationskarten. Ausnahmen werden weiter gewährt für ausländische Personen, die im Besitz eines von einer Schweizer Vertretung ausgestellten C-Visum mit Reisezweck „Business“ als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder „Offizieller Besuch“, eines C Vrg-Visums oder eines D-Visums sind. Ausländische Personen können mit einer Meldebestätigung nachweisen, dass sie als Dienstleister in die Schweiz entsandt werden. Dasselbe trifft auf Personen zu, die bei einem Schweizer Arbeitgeber eine kurzfristige Stelle antreten. Die Meldebestätigung ist für alle Branchen und Erwerbstätigen ab dem ersten Tag erforderlich. Personen, die sich auf ein Recht auf Familiennachzug berufen können, können ebenfalls eine Ausnahme geltend machen, sofern sie über eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung verfügen. Personen auf der Durchreise müssen ihre Absicht Glaubhaft machen können (z.B. Wohnsitz in einem anderen Staat oder andere offensichtliche Umstände) und Aussicht auf eine erfolgreiche Ausreise haben.

Einreisen zu anderen Zwecken, namentlich als Dienstleistungsempfänger, Tourist, Besucher, Teilnehmer an Veranstaltungen, zur medizinischen Behandlung, zur Stellensuche oder zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind nicht gestattet.

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) hat vermehrt festgestellt, dass die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen zum Überschreiten der Grenze insbesondere von Grenzgängerinnen und Grenzgängern dazu missbraucht werden, weiterhin in der Schweiz privaten Aktivitäten nachzugehen, wie zum Beispiel zum Einkaufen, zum Bekannte besuchen oder einfach zum Spaziergehen. Dies zeigt sich umso

mehr, da immer mehr Betriebe, in welchen Grenzgängerinnen und Grenzgänger arbeiten, aufgrund der Massnahmen geschlossen sind, die Grenzgängerinnen und Grenzgänger aber weiterhin ein- und ausreisen. Damit wird der Sinn und Zweck dieser Verordnung untergraben. Die Voraussetzungen zum Überschreiten der Grenze gelten dem Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft. Artikel 3 Absatz 1^{bis} präzisiert deshalb, dass die Grenzgängerbewilligung die Einreise nur zu beruflichen Zwecken gestattet.

Absatz 2 präzisiert die Zuständigkeiten. Die COVID-19-Verordnung 2 ändert aber nichts an den bestehenden Zuständigkeitsregeln und gesetzlich vorgesehenen Regelungen bei einer Wiedereinführung der Grenzkontrolle. Artikel 3 Absatz 3 COVID-19-Verordnung 2 verweist auf das Verfahren gemäss Artikel 65 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; AIG). Damit richtet sich das Verfahren und Zuständigkeiten nach diesen Regelungen. In den COVID-Weisungen des SEM zur Grenzkontrolle wird in Ziffer 6.3 festgehalten, dass die Kontrollverfahren an der Aussen-grenze analog zur Anwendung kommen. Damit können das SEM, bzw. das EDA in Ausnahmefällen gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (SR 142.204) die Einreise bewilligen und die entsprechenden Anordnungen treffen. Zudem ist das SEM die Einspracheinstanz bei Einreiseverweigerungen und kann entsprechende Einsprachen gutheissen und so die Einreise (nachträglich) bewilligen. Dieses Verfahren gilt für alle Einreisegründe gemäss Artikel 3, hat aber für die Härtefälle gemäss Buchstabe f in der Praxis eine besondere Bedeutung.

Keine Ausnahme vom Einreiseverbot besteht auch für Asylsuchende. Personen, die anlässlich einer Grenzübertrittskontrolle angeben, ein Asylgesuch stellen zu wollen, wird die Einreise ebenfalls verweigert. Das Ersuchen um internationalen Schutz wird auf Wunsch der betroffenen Person an die betreffende Behörde zur Prüfung übermittelt. Die schutzsuchende Person wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Gesuch an die zuständige ausländische Behörde übermittelt wurde. Überstellungen von ausländischen Personen aus benachbarten Risikostaaen oder Risikoregionen in die Schweiz nach Massgabe der Dublin-Verordnung oder auf Grundlage des bilateralen Rückübernahmeabkommens sind suspendiert. Dies gilt auch für bereits vereinbarte Überstellungen. Die ausländischen Behörden werden informiert, dass auf neue Ersuchen zu verzichten ist, so lange diese Massnahme gilt.

Es obliegt den vollziehenden Behörden zu entscheiden, wie die Kontrollen auf operativer Ebene organisiert werden, um die Einreise von Personen aus Risikoländern oder Risikoregionen zu begrenzen. Die vorgesehenen Bestimmungen umfassen auch Kontrollen an Flughäfen.

Inhalt von Artikel 3a:

Gerade in den Grenzregionen stellt die EZV indes weiterhin einen regen grenzüberschreitenden Einkaufstourismus fest. Die Kontrolle der Einkaufstouristen bindet viele Ressourcen der EZV, welche diese zur Überwachung und zum Schutz der gesamten Schweizer Grenze benötigen würde. Einkaufen im benachbarten Ausland ist keine absolute Notwendigkeit. Diese unnötige Mobilität führt zu einem höheren Personenverkehr über die Grenze, welche für die Personen frei bleiben sollte, welche aus beruflichen oder sonstigen Gründen die Grenzen passieren müssen. Auch gilt es, den Warenverkehr möglichst flüssig zu halten. Einkaufstouristen behindern damit eine wirksame Kontrolle der Binnengrenzen.

Artikel 3a sieht daher ein explizites Verbot des Einkaufstourismus vor. Demnach ist die Einfuhr von Waren über einen terrestrischen Grenzübergang aus einem Nachbarstaat, der ein Risikoland ist, verboten, wenn diese im Rahmen einer Reise erworben worden sind, die ausschliesslich dem Einkaufstourismus gedient hat. Dies gilt nur, wenn die Nachbarstaaten zu den Risikoländern gehören und nur für den terrestrischen Weg und nicht für Flughäfen. Auszunehmen ist das Mitführen von Waren zum üblichen persönlichen Bedarf, die bei Reisen mitgeführt werden, die aus dringenden oder beruflichen Gründen erfolgen.

Das Verbot greift in die persönliche Freiheit und in die Bewegungsfreiheit ein, wie sie unter anderem durch die Bundesverfassung (SR 101) und den Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 103.2) geschützt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie einem öffentlichen Interesse entsprechen, notwendig und verhältnismässig sind. Um die Angemessenheit der Massnahme zu gewährleisten, ist daher festzuhalten, dass es Ausnahmefälle geben muss, die nicht unter den unbestimmten, auslegungsbedürftigen Begriff des «Einkaufstourismus» fallen. Einkäufe sind nur dann verboten, sofern sie nicht lebensnotwendige Produkte betreffen oder ebenso in der Schweiz getätigt werden könnten.

Inhalt von Artikel 4:

Gemäss Artikel 4 bestimmt das EJPD nach Rücksprache mit dem EDI, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem EDA über Einschränkungen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftpersonenverkehr aus Risikoländern oder -regionen. Es kann insbesondere den Personenverkehr auf einzelnen Verkehrsarten auf gewisse Kurse, Linien oder Flüge beschränken, einzelne Grenzübergangsstellen, -häfen oder -flughäfen für den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen sperren oder den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen in die Schweiz ganz untersagen. Einschränkung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs werden in Anhang 2 aufgeführt.

Es obliegt den vollziehenden Behörden zu entscheiden, wie die Kontrollen auf operativer Ebene organisiert werden. Für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 4 an den Landgrenzen ist grundsätzlich die EZV zuständig.

In der Schweiz gibt es insgesamt rund 200 Grenzübergänge. Dabei handelt es sich meist um Grenzübergänge, welche nur zu Fuss überquert werden können oder kleine Landstrassen sind. Daher ist es notwendig, dass die EZV die Möglichkeit hat, kurzfristig weitere temporäre Anpassungen ihrer Kanalisierungsmassnahmen vorzunehmen. Gründe dafür können knappe Ressourcen, regionale Begehren oder wichtige internationale Transporte oder Anpassungen der Massnahmen ausländischer Behörden sein. Ist dies der Fall, werden das EJPD, das UVEK sowie das EDA informiert.

Die EZV hat zur Erreichung des Zwecks der Verordnung bereits kleinere Grenzübergänge geschlossen und den Grenzverkehr (Personen- und Warenverkehr) auf grössere Grenzübergänge kanalisiert. Die Liste mit den geöffneten Grenzübergängen wird im Internet der EZV veröffentlicht. Sie wird laufend aktualisiert, wobei bei gleichbleibender Lage keine grösseren Änderungen mehr zu erwarten sein dürften. Diese Kompetenzregelung ist *in Artikel 4 Absatz 4* festgehalten.

Die Schliessungen gelten nicht nur für Personen, sondern auch für Waren. Dies ist grundsätzlich impliziert, soll aber dennoch aufgrund festgestellter Modi operandi im

Grenzraum explizit festgehalten werden. So hat die EZV vermehrt festgestellt, dass Waren an geschlossenen Grenzübergängen oder über die grüne Grenze übergeben wurden. Wie für Personen sind auch die Ein- und Ausfuhr von Waren über die geschlossenen Grenzübergänge inklusive die grüne Grenze verboten.

Aufgrund der Kanalisierungsmassnahmen kommt es - trotz signifikantem Rückgang im Personenverkehr - an einzelnen Grenzübergängen zu Wartezeiten. Die EZV hat deswegen - in Übereinstimmung auch mit entsprechenden Empfehlungen der Europäischen Kommission - an bestimmten verkehrstechnisch wichtigen Grenzübergängen vorrangige Fahrspuren, so genannte Green Lanes, eingerichtet. Diese dienen dazu, dass wichtige Güter und Personen, welche im Gesundheitswesen oder in vergleichbar wichtigen Berufen arbeiten, schneller über die Grenzen gelangen können. Es ist wichtig, dass diese Green Lanes für ausgewählte Güter und Berufsgruppen reserviert bleiben, ansonsten wird der Sinn dieser Schnellspuren untergraben. Die EZV ist die für die Zoll- und Personenkontrollen (aufgrund der wiedereingeführten Grenzkontrollen) an den Grenzen zuständige Behörde. *Artikel 4 Absatz 5* sieht demzufolge vor, dass die Kompetenz, die Benutzungsbestimmungen dieser Green Lanes festzulegen, bei der EZV liegen soll. Die regionalen, nationalen und internationalen Bedürfnisse müssen dabei berücksichtigt werden. Die EZV definiert die Benutzungsbedingungen im Bereich Warentransport im Einvernehmen insbesondere mit der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Interessen weiterer Wirtschaftspartner oder der Nachbarstaaten werden ebenfalls berücksichtigt. Dasselbe gilt für Personen, welche die Green Lanes benutzen dürfen. Die EZV wird bezüglich dieser Kategorie auch die Kantone anhören und nötigenfalls regionale Anpassungen vornehmen. Die aktuelle Liste der Green Lanes sowie der Benutzungsbedingungen wird ebenfalls auf der Website der EZV veröffentlicht.

Inhalt von Artikel 4a:

Die Erteilung von Schengen-Visa (Für kurzfristige Aufenthalte bis max. 90 Tagen) sowie von nationalen Visa (Für bewilligungspflichtige Aufenthalte von mehr als 90 Tagen) und Ermächtigungen zur Visa-Ausstellung an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der Verordnung werden bis zum 15. Juni 2020 eingestellt. Bei Gesuchen von Personen, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden sowie für Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung können Ausnahmen gewährt werden.

Inhalt von Artikel 4b:

Absatz 1 enthält eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Schutzausrüstung und von wichtigen medizinischen Gütern. Welche Güter unter die Kategorie «Schutzausrüstung» fallen, ergibt sich aus Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung. Die aufgeführten Güter entsprechen den Bestimmungen der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017 (SR 930.115). Ziffer 1 orientiert sich an Anhang 1 zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Europäischen Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte. In Anhang 3 Ziffer 2 ist die Liste der wichtigen medizinischen Güter aufgeführt, für welche ebenfalls eine Ausfuhrbewilligung notwendig ist. Da die Verfügbarkeit von ganz bestimmten wichtigen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten weltweit beschränkt ist und die Nachfrage exponentiell

steigt, muss sichergestellt werden, dass die Schweiz für den eigenen Bedarf über genügend Produkte verfügt. Diese Liste enthält momentan 5 wichtige Wirkstoffe bzw. Arzneimittel (Propofolol, Midazolam, Rocuronium Bromide, Atracurium Besilate und Cisatracurium).

Bewilligungsstelle ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Allenfalls nötige zusätzliche Bewilligungen nach dem Heilmittel- und dem Betäubungsmittelrecht bleiben vorbehalten.

Die Bewilligungspflicht beschränkt sich auf die Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern aus dem Schweizer Zollgebiet im Sinne von Artikel 3 des Zollgesetzes (SR 631.0), d.h. inklusive Fürstentum Liechtenstein und exklusive Zollausschlussgebiete. Die Einfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung sind von der Bewilligungspflicht nicht erfasst.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. Nicht bewilligungspflichtig ist die Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern:

- in EU-Mitgliedstaaten, in die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie nach Norwegen, Island, das Vereinigte Königreich, die Färöer, Andorra, San Marino, Monaco und Vatikanstadt; (Buchstabe a) – dies, soweit die Reziprozität gewährleistet ist, d.h. entsprechende Ausfuhren aus den genannten Staaten und Gebieten ebenfalls nicht bewilligungspflichtig oder gar zur Ausfuhr verboten sind;
- durch medizinisches Personal oder Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes zur Berufsausübung oder zur Leistung erster Hilfe (Buchstabe b);
- für den eigenen Bedarf (Buchstabe c) – hier geht es um Ausfuhren im Reise- und Postverkehr;
- als Ausrüstungen für die Leistung erster Hilfe oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr (Buchstabe d);
- zur Versorgung von Schweizer Vertretungen und Auslandsmissionen sowie von Schweizer Einsätzen bei der Europäischen Grenz- und Küstenwache «Frontex», der schweizerischen öffentlichen Institutionen im Ausland (z.B. Schulen), der Angehörigen der Armee im Auslandseinsatz oder Angehöriger internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen schweizerischer Nationalität (Buchstabe e).

Inhalt von Artikel 4c:

Das Gesuch zur Bewilligung der Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern im Sinne von Artikel 4b Absatz 1 ist auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC des SECO, die bereits heute für die Bewilligung des Handels mit Kriegsmaterial sowie mit zwischenstaatlich gelisteten zivil und militärisch verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern und gewissen Nukleargütern genutzt wird, einzureichen.

Für die Nutzung von ELIC ist eine vorgängige einmalige kostenlose Registrierung durch die gesuchstellende Person unter <https://www.elic.admin.ch> (Menüpunkt "Neues Benutzerkonto anlegen") erforderlich. Nach Abschluss des elektronischen Registrierungsprozesses muss das Unterschriftenformular ausgedruckt und unterschrieben mit einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte der gesuchstellenden

Person per E-Mail an das SECO übermittelt werden (licensing@seco.admin.ch). Nach Erhalt der Zugangsdaten kann die gesuchstellende Person das Benutzerkonto aktivieren und Gesuche einreichen. Die Exportkontrollnummer der von Anhang 3 erfassten Güter ist «COVID19».

Den elektronischen Gesuchen sind technische Unterlagen zu den jeweiligen Gütern (z. B. Datenblätter, Prospekte) sowie sämtliche Unterlagen, die eine Bewilligungserteilung stützen können (Verträge, Aufträge oder Vereinbarungen mit internationalen Organisationen, Aufrufe internationaler Organisationen zu Hilfseinsätzen etc.) im PDF beizulegen. Zudem ist im Gesuch aufzuführen, ob die Schutzausrüstung den Bestimmungen der PSA-Verordnung entspricht.

Das SECO entscheidet gemäss *Absatz 2* innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuches auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC. Sind besonders aufwändige Abklärungen erforderlich, so kann diese Frist um weitere fünf Arbeitstage verlängert werden. Es handelt sich hierbei um Ordnungsfristen. Eine bewilligungspflichtige Ausfuhr ohne vorliegende Bewilligung des SECO bleibt in jedem Falle rechtswidrig.

Das SECO eröffnet nach *Absatz 3* den Entscheid der gesuchstellenden Person auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC.

Nach *Absatz 4* erteilt das SECO eine Bewilligung zur Ausfuhr von Schutzausrüstung oder von wichtigen medizinischen Gütern, wenn in der Schweiz der Bedarf für solche Güter für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz und Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit genügend abgedeckt ist.

Das SECO hört gemäss *Absatz 5* vor seinem Entscheid das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) sowie den Koordinierten Sanitätsdienst an. Die zuständigen Stellen geben insbesondere bekannt, welche Mengen an Schutzausrüstung oder an wichtigen medizinischen Gütern im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 4e Absätze 2-4 gemeldet wurde.

Das SECO ist nach *Absatz 6* befugt – sei es zur Bestimmung, ob eine Ausnahme gemäss Artikel 4c Absatz 2 Buchstabe a tatsächlich vorliegt, sei es bei der Entscheidung gemäss dem vorliegenden Artikel –, ausländische Behörden zu konsultieren, diesen sachdienliche Angaben zu übermitteln und erhaltene Informationen zu berücksichtigen.

Das SECO trifft seinen Entscheid in Erwägung aller relevanten Umstände (*Abs. 7*). Dabei berücksichtigt es auch, ob die beantragte Ausfuhr dazu dienen soll:

- Staaten oder internationale Organisationen zu unterstützen, falls diese ein entsprechendes Ersuchen an die Schweiz gerichtet haben (Buchstabe a);
- Hilfsorganisationen im Ausland zu unterstützen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention geschützt sind (Buchstabe b);
- Das Globale Netzwerk für Warnungen und Gegenmassnahmen (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu unterstützen (Buchstabe c).

Inhalt von Artikel 4d und 4e:

Anhand einer Meldepflicht (*Art. 4e*) soll der Bestand an wichtigen Arzneimitteln, Medizinprodukten und Schutzausrüstungen (medizinische Güter) erhoben werden. Anhand dieser Meldungen können Versorgungsengpässe festgestellt werden, um dann die Kantone bzw. namentlich ihre Gesundheitseinrichtungen gezielt versorgen zu können. Die Meldepflicht ist differenziert ausgestaltet:

- Die Kantone melden dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) die aktuellen Bestände der wichtigen medizinischen Güter in ihren Gesundheitseinrichtungen. Vorbehalten bleiben die nachfolgend beschriebenen Zuständigkeiten.
- Die Kantone, Spitäler sowie die Hersteller und die Vertreiber von Arzneimitteln melden dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die aktuellen Bestände bestimmter Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1.
- Laboratorien sowie Hersteller und Vertreiber von In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») melden dem Labor Spiez die aktuellen Bestände solcher Tests.

Die Liste der wichtigen und zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) dringend benötigten Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen (medizinische Güter) ist in Anhang 4 enthalten. Die Liste wird vom BAG nach Rücksprache mit der Armeeapotheke, dem Labor Spiez und dem Fachbereich Heilmittel der wirtschaftlichen Landesversorgung laufend hinsichtlich der zu beschaffenden Güter nachgeführt und bestimmt die jeweils benötigten Mengen (*Art. 4d*).

Inhalt von Artikel 4f:

Grundsätzlich bleiben die Kantone und die jeweiligen Gesundheitseinrichtungen für die Sicherstellung der eigenen Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern verantwortlich. Zur Unterstützung der Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen, von gemeinnützigen Organisationen (z. B. Schweizerisches Rotes Kreuz) und von Dritten (z.B. Labors, Apotheken) kann der Bund jedoch wichtige medizinische Güter beschaffen, falls über die normalen Beschaffungskanäle der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Die Bedarfsfestlegung erfolgt durch das BAG, bei In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») durch das BAG in Abstimmung mit dem Labor Spiez.

Die fehlenden wichtigen medizinischen Güter werden auf der Grundlage der Meldepflicht bestimmt. Die Armeeapotheke ist für die Beschaffung von Medizinprodukten (dazu gehören auch In-vitro-Diagnostika, «COVID-19-Tests») und Schutzausrüstungen zuständig, das BAG im Einvernehmen mit dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung für Arzneimittel. Dringende Beschaffungen können gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11) freihändig erfolgen; die Voraussetzungen bzgl. unvorhersehbares Ereignis und Dringlichkeit sind vorliegend erfüllt.

Inhalt von Artikel 4g:

Die Versorgung erfolgt gestützt auf einen Zuteilungsschlüssel, der vom KSD auf Antrag des BAG und dem Fachbereich Heilmittel der wirtschaftlichen Landesversorgung

festgelegt wird. Die Kantone stellen bei Bedarf Zuteilungsgesuche an den KSD in Bezug auf die konkrete Zuteilung von bestimmten Mengen nach Massgabe des Schlüssels. Für die Zuteilung von In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») ist das Labor Spiez im Einvernehmen mit dem BAG zuständig. Die Zuteilung erfolgt für alle in der Schweiz vorhandenen Tests. Der Zuteilungsschlüssel wird gestützt auf die Versorgungslage und die aktuellen Fallzahlen festgelegt und wird laufend aktualisiert (geplant ist eine Aktualisierung einmal pro Woche).

Inhalt von Artikel 4h:

Die Lieferung der wichtigen medizinischen Güter erfolgt unter der Verantwortung des Bundes. Für die konkreten Lieferungen kann auch auf Dritte (private Vertriebsfirmen etc.) zurückgegriffen werden. Der Bund oder die von ihm beauftragten Dritten sorgen für die Lieferung der wichtigen medizinischen Güter an eine zentrale kantonale Anlieferstelle. Die Kantone organisieren die Verteilung an die Gesundheitseinrichtungen und weiteren Anspruchsberechtigten innerhalb ihres Kantons und sorgen für die rechtzeitige Weiterverteilung dieser Güter. In Absprache mit dem Kanton kann der Bund ausnahmsweise auch anspruchsberechtigte Einrichtungen und Organisationen direkt beliefern.

Inhalt von Artikel 4i:

Die Kosten der Versorgung mit medizinischen Gütern werden vom Bund vorfinanziert, soweit er diese selber beschafft hat. Der Bund stellt den Kantonen die Einkaufskosten der wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung er gemäss Artikel 4f Absatz 1 übernommen hat, in Rechnung. Die Kosten der Lieferung der wichtigen medizinischen Güter an die Kantone trägt der Bund. Die allfällige Weiterverteilung in den Kantonen geht zu Lasten der Kantone.

Inhalt von Artikel 4j:

Als weitere Massnahme kann das EDI - sofern die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern nicht gewährleistet werden kann - einzelne Kantone oder öffentliche Gesundheitseinrichtungen, die über ausreichende Lagerbestände bestimmter Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1 verfügen, verpflichten, Teile ihre Lagerbestände an andere Kantone oder Gesundheitseinrichtungen zu liefern. Die Kosten der Lieferung und der Güter werden von den Gesundheitseinrichtungen bzw. Kantonen zum Einkaufspreis direkt an den Empfänger verrechnet. Das EDI kann auch in Unternehmen vorhandene wichtige medizinische Güter einziehen lassen. Der Bund richtet eine Entschädigung zum Einkaufspreis aus. Letztere Eingriffsmöglichkeit soll nicht dazu führen, dass auch Materialien eingezogen werden, die für den Export in EU-Staaten bestimmt sind; die bewilligungsfreie Ausfuhr (gemäss den Voraussetzungen von Art. 4b Abs. 2) soll weiterhin gewährleistet bzw. nicht eingeschränkt werden.

Inhalt von Artikel 4k:

Kann die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern anderweitig nicht gewährleistet werden, kann der Bundesrat Hersteller wichtiger medizinischer Güter verpflichten, die Produktion solcher Güter zu priorisieren und die Produktionsmengen zu erhöhen. Der Bund kann Beiträge an die solche Produktionen leisten, sofern die Her-

steller infolge der Produktionsumstellung oder der Stornierung privater Aufträge finanzielle Nachteile erleiden.

Inhalt von Artikel 4l:

Die Ausnahme von der Zulassungspflicht für Arzneimittel zielt darauf ab, die in der medizinischen Praxis gesammelten Erfahrungen und vielversprechenden Therapieoptionen den schweizerischen Patientinnen und Patienten möglichst rasch verfügbar zu machen. Zugleich soll die Kompetenz von Swissmedic (Prüfung Qualität, Evaluation der bislang verfügbaren Evidenz dieser Präparate) zielführend genutzt werden, ohne dass die Behandlung von COVID-19 zeitlich verzögert wird. Mit dem Erfordernis des Einreichens eines Zulassungsgesuchs soll der Anreiz gesetzt werden, dass solche Präparate rasch in den ordentlichen Zulassungszustand überführt werden können. Gleichzeitig soll die Verwendung bei der Behandlung von COVID-19 während dieser Zeit nicht eingeschränkt werden. Swissmedic wird auf dieser Grundlage der notwendige Ermessensspielraum zuerkannt, bei diesen ohne behördliche Zulassung (resp. während dem Zulassungsverfahren) vertriebenen und abgegebenen Arzneimitteln aufgrund einer Nutzen-/Risikoanalyse und für die Behandlung der Covid-19 Patientinnen und Patienten wo angezeigt und vertretbar erscheinend punktuell Ausnahmen zu gewähren.

Ein Inverkehrbringen ohne Zulassung ist nur für Arzneimittel mit Wirkstoffen zulässig, die in Anhang 5 aufgeführt sind; diese Liste wird vom BAG nach Rücksprache mit Swissmedic nachgeführt. Da für COVID-19 noch keine etablierte Therapie besteht, werden verschiedene Wirkstoffe eingesetzt, die erfolgsversprechend erscheinen. Es ist möglich, dass in anderen neue Therapieansätze mit weiteren Substanzen erfolgen. Wenn sich dies evidenzbasiert zeigt, muss nach Evaluation die Liste mit diesen Wirkstoffen ergänzt werden. Die Beobachtung der Entwicklung erfolgt unter den Fachleuten laufend.

Auch bei Änderungen bestehender Zulassungen soll es möglich sein, diese sofort umzusetzen ohne auf den Abschluss des Verfahrens warten zu müssen. Damit wird ein Anreiz zur Produktionssteigerung in der Schweiz geschaffen. Diese Vereinfachung gilt für die in Anhang 4 aufgeführten Arzneimittel und Wirkstoffe.

Absatz 4 schafft schliesslich den Spielraum, in Einzelfällen von den in der aktuellen Notlage als sehr einschränkend empfundenen Qualitätsvorgaben abzuweichen, wo dies aufgrund einer durch Swissmedic durchgeführten Nutzen-/Risikoanalyse und für die Behandlung der COVID-19 Patientinnen und Patienten angezeigt und vertretbar erscheint.

Inhalt von Artikel 4m:

Mit der Ausnahme von den Bestimmungen für die Einfuhr von Arzneimitteln werden die geltenden Einfuhrregelungen gelockert, um vielversprechenden Therapieoptionen für schweizerische Patientinnen und Patienten zu ermöglichen. Diese Ausnahme zielt darauf ab, dass die Einfuhr im Rahmen von vielversprechenden Therapieoptionen für schweizerische Patienten von den in Artikel 49 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (SR 812.212.1) vorgesehenen Einschränkungen (bspw. keine Einschränkung in Bezug auf eingeführte Mengen oder keine Einschränkung auf Herkunftsländer mit vergleichbarer Arzneimittelaufsicht) befreit ist. Mit der Auftragserteilung an

Dritte (mit Grosshandels- oder Einfuhrbewilligung) wird die Grundlage für einen zentralen Einkauf (z.B. Armeepotheke) geschaffen. Damit wird den angesprochenen Behandlungszentren in der Schweiz ein möglichst weiter Kreis an Beschaffungswegen zur Verfügung gestellt. Diese Ausnahme ist insbesondere für diejenigen Therapieoptionen gedacht, bei welchen das Einreichen eines Zulassungsgesuchs noch verfrüht ist.

Zudem wird eine Lockerung der bestehenden Out-of-Stock-Bewilligungen nach Artikel 9b Absatz 2 des Heilmittelgesetzes (SR 812.21) vorgesehen. Damit soll die Einfuhr von Arzneimitteln nach Anhang 4 erleichtert und dem Bedarf entsprechend ermöglicht werden, bis die inländische Produktion genügend gesteigert worden ist.

Inhalt von Artikel 4n:

Mit der Ausnahme für Medizinprodukte soll die rasche und adäquate Verfügbarkeit von zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie benötigten Medizinprodukten in der Schweiz ermöglicht werden. Aufgrund der weltweiten Krisensituation sind die Lieferkapazitäten von konformen (den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden) Medizinprodukten eingeschränkt. Demgegenüber gibt es Hersteller und Lieferanten, die Medizinprodukte (z.B. Beatmungsgeräte, Schutzmasken oder Tests) verfügbar haben, welche jedoch die erforderliche Konformitätsbewertung gemäss Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung (MepV) noch nicht oder nicht vollständig absolviert haben. Auch Medizinprodukte, die zwar bereits durch Behörden anderer Länder (Drittstaaten, mit welchen die Schweiz kein Abkommen über die Anerkennung der Konformitätsbewertungen hat) zertifiziert oder bewilligt wurden, jedoch in der Schweiz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können unter dieser Ausnahmeregelung bewilligt werden. Es ist nicht die Beschaffungsstelle, welche die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung nachweisen muss.

Eine Prüfung der Sicherheit und Wirksamkeit muss stattgefunden haben. Im Rahmen der durch Swissmedic erfolgten Risikoabwägung ist insbesondere der erhobene Bedarf in Bezug auf die Art (siehe Anhang 4) und die Menge der Medizinprodukte zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind insofern zentral, als die Risiken des Einsatzes von nicht mit dem Schweizer Recht konformen Medizinprodukten durch Swissmedic aufgrund der voraussichtlich lückenhaften Datenlage schwer abschätzbar sein werden und damit der ausgewiesene medizinische Bedarfsnachweis häufig, wenn nicht immer, für die Bewilligungserteilung ausschlaggebend sein wird.

Ein Gesuch kann von einem Schweizer Inverkehrbringer (z.B. Hersteller, Händler, Importeur), von einer Gesundheitseinrichtung (z.B. Spital, Pflegeheim) oder einer anderen Institution (z.B. Bundesbehörde, kantonale Behörde, Verband, Verein) gestellt werden und wird diesen gegenüber verfügt. Als Gesuchsteller ist zwingend eine Ansprechperson mit Sitz in der Schweiz erforderlich, welche als Adressat der Verfügung dient und für die Einhaltung der Auflagen oder Bedingungen sowie der Produktebeobachtung eintritt.

Inhalt von Artikel 4o:

Mit dieser Bestimmung soll die rasche und adäquate Verfügbarkeit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gemäss Anhang 4 Ziffer 3 insbesondere für Gesundheits-

fachpersonen in der Schweiz ermöglicht werden. Aufgrund der weltweiten Krisensituation sind die Lieferkapazitäten von konformen, d.h. den Anforderungen der heutigen PSA-Verordnung (SR 930.115; PSAV) entsprechenden PSA, eingeschränkt. In den Absätzen 2 und 3 werden die Bedingungen formuliert, nach welchen Ausnahmen PSA während der COVID-19-Epidemie in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Inverkehrbringen umfasst in der Schweiz hergestellte und in die Schweiz importierte PSA. Eine solche PSA muss ein angemessenes Sicherheitsniveau im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Anforderungen gemäss PSAV gewährleisten. Ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäss Artikel 3 Absatz 2 PSAV muss nicht oder noch nicht absolviert worden sein. Die PSA muss die Benutzerin bzw. den Benutzer vergleichbar mit den Anforderungen gemäss PSAV gegen das entsprechende Risiko schützen. Folgenden Möglichkeiten sind vorgesehen (Abs. 2):

- Erstens ist es möglich, dass eine PSA zwar nach einer harmonisierten europäischen Norm hergestellt wurde, aber das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen ist.
- Zweite Möglichkeit ist, dass die PSA nach einer in den [WHO-Richtlinien](#) genannten Norm hergestellt ist, die aber nicht eine harmonisierte europäische Norm ist.
- Drittens kann die PSA nach einer nicht-europäischen Norm, also beispielsweise nach einer japanischen Norm hergestellt sein und darf nach dieser Norm in Japan in Verkehr gebracht werden.
- Vierte Möglichkeit ist, dass eine PSA nach einer anderen technischen Lösung hergestellt ist, welche von einem Kontrollorgan geprüft und genehmigt werden muss. Diese Genehmigung kann auf Basis einer verkürzten Baumusterprüfung oder aufgrund anderer Vorgaben erteilt werden.

Unabhängig davon, welche der vier Möglichkeiten gewählt wurde, muss der Hersteller oder der Importeur nachweislich sicherstellen, dass ein angemessenes Sicherheitsniveau im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Anforderungen gemäss PSAV gewährleistet ist. Zu den vier Ausnahmen werden auf der Website des SECO Konkretisierungen aufgeschaltet.

Gemäss Absatz 3 erfolgt die Prüfung und Genehmigung der spezifischen technischen Lösung durch die Kontrollorgane, die gemäss Anhang der Verordnung des WBf über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111.5) für die Marktüberwachung von PSA zuständig sind, d.h. durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva und durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU.

2.3 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Kapitel 3)

Inhalt von Artikel 5:

Bei Lehrveranstaltungen und Unterricht an Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten (z.B. private Lehrinstitute) befinden sich zahlreiche Menschen auf engem Raum über längere Zeit dicht beieinander. Als Massnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus werden deshalb an solchen Orten Präsenzveranstaltungen verboten (Abs. 1). Die Institutionen an sich sollen aber nicht geschlossen werden, damit beispielsweise Professorinnen und Professoren und Assistentinnen und Assistenten weiterhin ihrer Arbeit nachgehen können. Denkbar ist auch, dass zum

Beispiel eine Lehrveranstaltung via Internet aus einem Hörsaal übertragen wird, was bei einer Schliessung einer Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte kaum mehr möglich wäre. Die Fahrschulen fallen ebenfalls unter den Begriff "Ausbildungsstätte", die Fahrstunden sind als Präsenzveranstaltungen im Sinne dieser Bestimmung einzustufen und daher verboten. Auch Musikunterricht gilt als Präsenzunterricht und ist, auch wenn er nicht in einer Schule, sondern bei einer (privaten) Musiklehrperson oder beim Schüler bzw. der Schülerin zu Hause stattfindet, verboten. Möglich bleibt der Unterricht via Skype o.ä. Nicht von Artikel 5 erfasst werden Betreuungsangebote wie Kindertagesstätten. Ebenfalls nicht erfasst werden betriebsinterne Schulungen in den Betrieben selber (z.B. für die Lernenden am Arbeitsplatz oder zwingende Instruktionen vor Ort betr. Arbeitssicherheit, Betriebsschutz). Sollen gesetzlich vorgeschriebene betriebsnotwendige und unaufschiebbare Schulungen in Ausbildungsstätten erfolgen, kann hierfür eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 beantragt werden. Betreuungsangebote sollen ermöglicht werden, wiewohl in diesem Rahmen nicht gänzlich verhindert werden kann, dass mehrere Menschen auf relativ engem Raum über längere Zeit beieinander sind. Aus diesem Grund sollen die Betreuungsangebote nur dort zur Verfügung stehen, wo eine private Betreuung nicht möglich ist. Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten ist trotz des Verbots des Präsenzunterrichts nach Art. 5 Abs. 1 oder des Verbots von Menschenansammlungen nach Art. 7c vorgesehen und stellt eine auf einer sorgfältigen Güterabwägung basierende Kompromisslösung dar, damit namentlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Grundversorgung ihren Beitrag an die Gesellschaft leisten können.

Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Massnahme bereits ein Termin festgelegt worden ist, können durchgeführt werden (*Abs. 2*). Dies aber nur dann, wenn geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern (Hygienemassnahmen und *social distancing*).

Viele arbeitstätige Eltern werden kaum in der Lage sein, innerhalb kurzer Zeit eine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter zu finden. Die Kantone haben daher für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, zu sorgen. Betreuungsangebote dürfen jedoch keinen wesentlichen Unterrichts- oder Eventcharakter aufweisen und zielen primär auf die Primarstufe einschliesslich Kindergarten oder Eingangsstufe. Dabei haben sie darauf Rücksicht zu nehmen, dass keine besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 in diese Betreuungsaufgaben eingebunden werden, da dies dem Zweck des Schutzes dieser Personen widersprechen würde (*Abs. 3*). Auch müssen die Regeln zur Hygiene und sozialer Distanz und – bei Aktivitäten im öffentlichen Raum – die Vorgaben von Artikel 7c (keine Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen) eingehalten werden.

Damit die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann, dürfen Kindertagesstätten nur unter der Voraussetzung geschlossen werden, dass anderweitige geeignete Betreuungsangebote vorhanden sind. Eine Schliessung der Kinderkrippe durch die Trägerschaft käme nur ausnahmsweise in Frage, wenn bspw. alle Betreuerinnen und Betreuer krank wären oder andere innerbetriebliche Gründe einen Betrieb verunmöglichen würden. Der Entscheid wie auch die Gewährleistung ausreichender Betreuungsangebote obliegt den zuständigen Kantonen (*Abs. 4*).

Die Verordnung enthält überdies keine spezifischen Bestimmungen zur Frage, wie bei Kindern, deren Eltern geschieden/getrennt sind, in der aktuellen Situation die Besuchsrechte zu handhaben sind. Es sind keine Einschränkungen vorgeschrieben; wenn, dann ergeben sie sich aus den allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sowie

den Vorgaben betr. Selbstisolation und Quarantäne. Es muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob Gründe vorliegen, die ein Besuchsrecht vorübergehend verhindern. Die aktuelle Lage darf nicht als genereller Vorwand verwendet werden, um dem anderen Elternteil das Besuchsrecht zu verweigern. Liegt weder ein Fall einer erforderlichen Quarantäne noch ein anderer spezieller Grund vor, aufgrund dessen davon auszugehen ist, dass die üblichen Hygienevorgaben nicht ausreichen um die Gesundheit zu schützen, kann das Besuchsrecht unter Einhaltung der Hygienevorgaben aus Sicht der COVID-19 Verordnung 2 ausgeübt werden.

Inhalt von Artikel 6:

Absatz 1

Private und öffentliche Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten sind grundsätzlich verboten. Nur mit einer weitgehenden Minimierung von Menschenansammlungen kann die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient verhindert resp. eingedämmt werden.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung nach Absatz 1 ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Beispiele: Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Sportveranstaltungen einschliesslich geführte Skitouren, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorf-feste, Jahr- und Lebensmittelmärkte, Firmenjubiläen, Gottesdienste, Generalversammlungen (siehe dazu auch Art. 6a), Tage der offenen Türe.

Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nicht erlaubt (Ausnahme: Beerdigungen im engen Familienkreis). Hingegen sieht die Verordnung nicht vor, dass diese Örtlichkeiten geschlossen werden müssen. Die Kantone können allenfalls die Öffnungszeiten regeln, dürfen die Kirchen aber nicht schliessen

Weiterhin zulässig sind Blutspendeaktionen; diese gelten nicht als Veranstaltung.

Nicht unter diese Bestimmung fallen Veranstaltungen im kleinen privaten Rahmen, z.B. Abendessen im kleinen Kreis. Die sozialen Kontakte sollten jedoch auf ein absolutes Minimum reduziert werden. In der aktuellen kritischen Situation müssen wir alle soziale Kontakte weit möglichst reduzieren. Die Verantwortung steht im Vordergrund. Es sollen alle sozialen Aktivitäten vermieden werden, die nicht zwingend nötig sind. Damit kann jedermann einen wesentlichen Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus leisten. Falls solche Essen dennoch organisiert werden, sind, wenn immer möglich, die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Ebenfalls nicht erfasst vom Geltungsbereich dieser Norm sind die private, nachbarschaftliche und familiäre Betreuung sowie das gemeinsame Spielen von Kindern. Die Betreuung der Kinder in der aktuellen Situation ist herausfordernd. Es ist aber wichtig, dass Gruppen von Kindern in Parks oder anderen Orten weit möglichst vermieden werden. Als Richtgrösse können etwa Treffen, die in kleineren Gruppen (bis zirka 5 Kinder) stattfinden, gelten. Noch wichtiger ist, dass sich Eltern und andere Erwachsene nicht in Gruppen treffen, während ihre Kinder spielen. Ein Kontakt mit besonders gefährdeten Personen ist in jedem Fall zu vermeiden. Die

Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) sind immer einzuhalten.

Sitzungen am Arbeitsplatz sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.

Absatz 2³

Dieser Absatz enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum geschlossen werden. Es handelt sich dabei – unter Einbezug der Ausnahmeregelung von Absatz 3 – um Betriebe, die zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind. Bei all diesen Einrichtungen besteht die Gefahr, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz nicht eingehalten werden können. Zudem führen diese Betriebe zu einem erhöhten Mobilitätsaufkommen, was es ebenfalls möglichst einzuschränken gilt.

Bst. a: Darunter fallen grundsätzlich sämtliche Einkaufsläden (z.B. Schuh- und Kleiderläden, Blumenläden, Buchhandlungen, Sportartikelläden), Handwerk- und Baumärkte für Privatpersonen ("Handwerkermärkte" dürfen offen bleiben, sie dürfen aber Privatkunden keinen Zugang gewähren) sowie sonstige Märkte (dazu gehören auch Schlachtviehmärkte, Viehmärkte und Schafannahmen o.ä.⁴). Zu beachten ist aber, dass grundsätzlich vom Verbot erfasste Verkaufsstellen für Güter des täglichen Bedarfs vom Öffnungsverbot ausgenommen sind, so insbesondere Lebensmittelläden (vgl. Abs. 3 Bst. a).

Bst. b und c: Geschlossen werden müssen zudem Restaurationsbetriebe, welche eine Verköstigung vor Ort anbieten (Bst. b) sowie Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe (Bst. c).

Bst. d: Weiter werden alle Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren und Skigebiete sowie Tierparks und botanische und zoologische Gärten) von dieser Norm erfasst (Bst. d). Nicht betroffen sind etwa Spielplätze im öffentlichen Raum.

Bst. e: Auch verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen [die Tätigkeit der Medizinischen Masseurin EFA bleibt aber zulässig], Tattoo- und Kosmetikstudios, Solarien, Escort-Services, Prostitution; dies gilt auch für Dienstleistungen, die in Privathaushalten erbracht werden). Hingegen nicht betroffen sind z. B. terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden z.B. bei Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell öffentlichen Büros

³ Die Ausführungen zu den Änderungen der Verordnung vom 16. April 2020, die erst am 27. April 2020 in Kraft treten (hier: Art. 6 Abs. 2 Bst. c und e), werden in der Woche vom 20. April 2020 aufgeschaltet.

⁴ Für die Bereiche Veterinär und Agrarhandel hat das BLV entsprechende Informationen aufbereitet. Diese sind abrufbar unter www.blv.admin.ch

bzw. Kanzleiräumen stattfinden. Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden sind zulässig.

Nicht unter das Verbot fallen Dienstleistungen von Gesundheitsfachpersonen (sowohl nach eidgenössischen als auch nach kantonalem Recht), z. B. Physiotherapie und Osteopathie (vgl. Ausnahmen bei Abs. 3). Diese müssen jedoch medizinisch indiziert und dringend sein (vgl. Art. 10a Abs. 2).

Bst. f. Mit der Änderung vom 1. April werden neu auch Campingplätze als zu schliessende Einrichtungen aufgeführt, wie dies von etlichen Betreibern bereits heute schon praktiziert wird. Campingplätze dienen Ferien- und Reisezwecken, verfügen in aller Regel über gemeinschaftlich genutzte Sanitäreanlagen und führen oftmals zur Bildung von Menschenansammlungen, weshalb sich eine generelle Schliessung zur Reduktion der Übertragungsgefahr mit COVID-19 rechtfertigt. Vorgesehen sind jedoch spezifische Ausnahmen vom Schliessungsgebot (Abs. 3 Bst. n).

Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufs- Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z.B. Gärtnerei Malerei, Schreinerei, Zimmermann, Taxiunternehmen und andere private Fahrdienste, Vermittlung von Reinigungskräften). Sind Gewerbebetriebe öffentlich zugänglich, müssen sie den für die Kunden zugänglichen Teil schliessen (dies betrifft beispielsweise Elektroläden oder Gärtnereien).

Zudem gelten terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden z.B. bei Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Kanzleiräumen stattfinden, als nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Dies gilt gleichsam für freiberufliche Notariate (Amtsnotariate gehören zur öffentlichen Verwaltung, vgl. Abs. 3 Bst. j). Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden – mit und ohne vorheriger Terminvereinbarung – sind zulässig.

Betriebe des Agrarhandels gelten, sofern sie nicht für private Kunden zugänglich sind, ebenfalls als nicht öffentlich zugängliche Betriebe; diese dürfen weiterhin die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Futter- und Düngemittel, Saatgut etc. sicherstellen.⁵ Auch übrige Betriebe des Gross- oder Zwischenhandels, die einzig für die betreffenden Berufsleute zugänglich sind, werden nicht als öffentlich zugängliche Betriebe qualifiziert.

Auch Baustellen gelten als nicht öffentlich zugänglich und dürfen weiter betrieben werden (vgl. aber Artikel 7d zu den Präventionsmassnahmen auf Baustellen).

Dienstleistungen in Zusammenhang mit Medizinprodukten beispielsweise aus den Bereichen Orthopädie und Rehabilitation (z.B. Reparaturen, Versorgung mit Produkten) müssen nach wie vor möglich sein, die entsprechenden Läden sind aber zu schliessen, da es sich dabei um öffentlich zugängliche Gewerbebetriebe handelt.

Ebenfalls nicht unter Absatz 2 fallen der telefonische und elektronische (Online-Handel) Geschäftsverkehr oder Angebote über bzw. von Liefer- oder Kurierdiensten. Dies gilt sowohl für Unternehmen, die ihre Waren ausschliesslich per Telefon oder Internet anbieten als auch für alle übrigen Unternehmen. Was die Auslieferung der Waren betrifft, so können diese entweder per Versand den Kunden zugestellt werden oder es wird eine Abholmöglichkeit eingerichtet, wobei jedoch die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen. So können z.B. auch Unternehmungen via Internetseite einen Lieferservice vorsehen oder vordem Geschäftsräumen eine "Abholbox"

⁵ Für die Bereiche Veterinär und Agrarhandel hat das BLV entsprechende Informationen aufbereitet.

einrichten (auch Click & Collect genannt), wo die Waren von den Bestellern selbst abgeholt werden können (z. B. Bibliotheken). Kundinnen und Kunden können auf gleichem Wege Waren an ein Unternehmen retournieren (z. B. aufgrund eines bestehenden Umtauschrechts oder bei einem Garantiefall). Ebenso ist denkbar, dass ein Unternehmen für einen Kunden eine Ware zu Präsentationszwecken hinterlegt. Solche Abholmöglichkeiten sind jedoch so einzurichten, dass die Präventionsmassnahmen eingehalten und namentlich Menschenansammlungen vermieden werden.

Auch zulässig ist somit der Verkauf von Saat- und Pflanzgut und von allen weiteren Gartenartikeln durch beispielsweise Gärtnereien oder Gartencenter, wenn die Produkte per Telefon, E-Mail oder Internet vorbestellt und dann während einem abgemachten Zeitfenster abgeholt werden. Die Verkaufsflächen müssen dabei aber geschlossen bleiben und die Hygieneregeln und Massnahmen des «Social Distancing» eingehalten werden.

Hingegen fallen neben den bedienten öffentlichen Einrichtungen auch solche, die unbedient sind, unter das Verbot von Absatz 2. Hierunter fallen z. B. Selbstbedienungs-Solarien oder Selbstbedienungs-Blumenfelder. Waschanlagen und Staubsaugerplätze für Personenwagen und Nutzfahrzeuge werden ebenfalls vom Verbot erfasst, unabhängig davon, ob sie bedient sind oder nicht.

Weiter müssen beispielsweise Hundesalons, da öffentlich zugänglich, auch geschlossen werden, Hundehütendienste, die auch das Abholen der Hunde z.B. an Treffpunkten (nicht aber in Geschäftsräumen) beinhalten, dürfen aber weiterhin angeboten werden.

Weiterhin erlaubt sind zudem auch Umzugsdienstleistungen im Rahmen eines Wohnungswechsels.

Für alle nicht verbotenen Einrichtungen und Dienstleistungen gilt aber nach wie vor, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand halten strikt einzuhalten sind.

Absatz 3⁶

Die Einschränkungen nach Absatz 2 gelten nicht für Einrichtungen und Veranstaltungen, welche der Deckung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung dienen.

Bst. a: Darunter fallen insbesondere Lebensmittelläden (einschliesslich z.B. Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser sowie Wein- und Spirituosenläden). Ein einzelner Lebensmittelmarktstand ist den Lebensmittelläden gleichgestellt und darf somit – im Gegensatz zu Lebensmittelmärkten – betrieben werden, die Abstandregeln müssen aber auch hier eingehalten werden können. Auf einem Marktplatz (oder einem anderen Platz in einem Ort) darf aber höchstens ein einzelner Lebensmittelmarktstand stehen. Bäckereien z.B. müssen jedoch allfällige integrierte Cafés etc. schliessen. In Lebensmittelläden und Warenhäusern dürfen nebst Lebensmitteln grundsätzlich nur die Güter des täglichen Bedarfs, z.B. Presseartikel, Tierfutter und andere Güter des täglichen Bedarfs für Tiere, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel, Lese- und Sonnenbrillen sowie generell Sonnenschutzartikel offen zugänglich sein. Nicht erfasst vom Öffnungsverbot werden auch sonstige Läden, soweit sie ganz überwie-

⁶ Die Ausführungen zu den Änderungen der Verordnung vom 16. April 2020, die erst am 27. April 2020 in Kraft treten (hier: Art. 6 Abs. 3 Bst. I, o, p, q), werden in der Woche vom 20. April 2020 aufgeschaltet.

gend Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten (neben Lebensmitteln z.B. Presseerzeugnisse in Kiosken, Tierfutter und andere Güter des täglichen Bedarfs für Tiere, Tabakwaren, E-Zigaretten, Hygieneartikel, Papeterieartikel). Auch Textilreinigungen (z.B. chemische Reinigungen oder Waschsaloons, in denen Kleider gewaschen werden können) fallen unter den täglichen Bedarf und dürfen offen bleiben. Reine Parfümerien wie auch Blumenläden hingegen fallen nicht unter die Läden, die Gegenstände des täglichen Bedarfs anbieten (Blumen, Setzlinge und Samen zur Aussaat durch Private bilden keine Gegenstände des täglichen Bedarfs).

Bei Geschäften, die sowohl die erwähnten Güter des täglichen Bedarfs als auch weitere Güter und Dienstleistungen anbieten, ist eine differenzierte, dem Schutzzweck der rechtlichen Vorgaben, dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Praktikabilität im Einzelfall gerecht werdende Umsetzung vorzunehmen:

- Entsprechend dem Schwerpunktprinzip werden Läden, die ganz überwiegend keine Güter des täglichen Bedarfs anbieten, zu schliessen sein. Als Beispiel können Buchhandlungen, die auch einige wenige Getränke oder Backwaren z.B. an der Kasse anbieten genannt werden. Gleiches gilt für Parfümerien, die nur punktuell Hygieneartikel des täglichen Bedarfs im Sortiment haben. Eine Öffnung wäre nur zulässig, wenn sämtliche Bereiche von Gütern des nicht-täglichen Bedarfs vollständig und konsequent abgegrenzt und unzugänglich gemacht würden.
- Bei weitgehend gemischten Sortimenten ist eine teilweise Schliessung bzw. Sperrung demgegenüber umzusetzen, sofern dem keine wesentlichen Hindernisse vor Ort entgegenstehen: So sind in Filialen der Grossverteiler integrierte Blumenläden abzugrenzen und zu schliessen; ebenso können zwar Food-Bereiche z.B. im Erd- oder Untergeschoss geöffnet bleiben, während Kleider- und Spielwarenverkaufsetagen zu schliessen sind. Bei stark durchmischten Angeboten im gleichen Verkaufsbereich sind die *im Einzelfall praktikablen* Abgrenzungen (z.B. Abgrenzung von grösseren Verkaufsbereichen mit Markenparfümerieartikeln in Drogeriemärkten, Spielwaren- oder Kleiderregale bei Detailhändlern) vorzunehmen, z.B. durch die Sperrung des Zugangs zu nicht mehr zum Verkauf erlaubten Sortimentsteilen oder deren Abdeckung durch Folien. Auch kleine Sortimentsbereinigungen bei Frischwaren (z.B. im Lebensmittel Laden kein Angebot von Blumensträußen im Kassensbereich) können sich als sachgerecht erweisen. Eine Abgrenzung und Schliessung ist nur dann nicht angezeigt, wenn in einem Regal üblicherweise sowohl Produkte des täglichen Bedarfs als auch andere Güter nebeneinander angeboten werden (so z.B. bei Zeitungen und Presseerzeugnissen); dies gebietet sich aus Verhältnismässigkeits- und mithin Praktikabilitätsgründen.

Daher ist zu Papeterien folgendes festzuhalten: Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern). Nicht verkauft werden dürfen hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxus-schreibartikel, Luxus-schreibpapier, Globen, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidevorrichtungen, Bastelartikel und Ähnliches. Diese Gegenstände müssten entfernt, abgesperrt oder abgedeckt werden.

Bst. b: Nicht unter das Verbot fallen auch Imbiss-Betriebe (Take-away, einschliesslich Food-Trucks), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste. Imbiss-Betriebe und Lieferdienste für Mahlzeiten dürfen aber keine Sitzplätze mehr anbieten bzw. müssen ihre Sitzgelegenheiten für das Publikum sperren (auch Aussensitzplätze). Auch unter den Begriff des Imbiss-Betriebes fallen Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen. Somit können auch Restaurationsbetriebe einen Lieferdienst und/oder eine Abholmöglichkeit anbieten (z.B. am Tresen, auf jeden Fall ohne Sitzplätze).

Bst. c-k: Ausgenommen sind weiter Apotheken (angesichts deren wichtigen Funktion für die Arzneimittelversorgung) und Drogerien (mit ihrem Angebot namentlich an Hygieneartikeln; *Bst. c*), Poststellen und Postagenturen (*Bst. d*, worunter alle Unternehmen fallen, die Post-, Kurier- und Versanddienstleistungen anbieten), Verkaufs- und Reparaturstellen von Telekommunikationsanbietern, Banken (*Bst. f*; gemeint sind hier einzig Finanzinstitute mit einer Bewilligung gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934, SR 952) sowie Werkstätten für Transportmittel (*Bst. i*). Darunter fallen unter anderem Velo- und Autowerkstätten. Weitergeführt werden sollen ebenfalls die Publikumsanlagen und die Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs (*Bst. h*), worunter auch solche der Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion und Anbieter von Mietwagen gehören. Geöffnet bleibt auch die öffentliche Verwaltung (z.B. Gemeindeverwaltung, Polizeiposten, Amtsnotariate) (*Bst. j*). Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) fallen auch unter diese Bestimmung. Soziale Einrichtungen (*Bst. k*) sind auch ausgenommen. Dabei handelt es sich um öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Menschen als Anlaufstelle dienen und Aufgaben des Sozialsystems erfüllen. Das sind beispielsweise Opferberatungsstellen und Schutzunterkünfte, Beratungs- und Teststellen für sexuelle Gesundheit, kantonale anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen, Angebote für behinderte Menschen, Anlaufstellen für Obdachlose oder Menschen mit Suchtproblemen und Invalideneinrichtungen (z. B. Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten). Die Empfehlungen des BAG sehen jedoch vor, dass für solche Einrichtungen grundsätzlich ein Besuchsverbot gelten soll.

Bst. l: Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von Beerdigungen, an welchen nur wenige Familienangehörige teilnehmen. Der Begriff «Beerdigungen» ist im Sinne dieser Verordnung als Oberbegriff zu verstehen, so dass darunter alle Formen der Bestattung fallen können. Mithin sind auch Abdankungsfeiern in der Kirche darunter zu subsumieren. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe l stellt einerseits eine Ausnahme vom Veranstaltungsverbot dar und relativiert mit der Formulierung «im engen Familienkreis» gleichzeitig auch das Verbot von Menschensammlungen von mehr als 5 Personen nach Artikel 7c. Es gibt demzufolge keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, solange sie zum engen Familienkreis gehören. Dazu gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Letztlich ist es der Familie überlassen zu entscheiden, ob bspw. auch die evtl. einer Risikogruppe angehörenden Grosseltern eingeladen werden sollen. Was die Gesamtteilnehmerzahl betrifft, scheinen 10-20 Personen angemessen zu sein; je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein. In jedem Fall müssen aber die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden. Dabei gilt dies zwingend zwischen dem begleitenden Personal (bspw. Sigrist), bzw. den Pfarrpersonen gegenüber der Trauerfamilie. Dass es bei den engsten Angehörigen während der Zeremonie ausnahmsweise engeren Kontakt geben kann ist nachvollziehbar und muss in Kauf genommen werden, zumal sich diese Personen mit Sicherheit vor und nach der

Beerdigung auch näherkommen. Einen entscheidenden Einfluss auf die Gesamtteilnehmerzahl an einer Beerdigung können auch die räumlichen bzw. örtlichen Gegebenheiten bei der Abdankung oder der Bestattung haben. Es kann angebracht sein, eine Teilnehmerzahl unter diesem Gesichtspunkt im Einzelfall mit der Trauerfamilie abzusprechen.

Bst. m: Ihren Betrieb weiterführen sollen vor allem die Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen. Unter Arztpraxen fallen auch Tierarztpraxen. Dies gilt auch für Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht. Erfasst werden auch Spitex-Dienste. Spitex-Dienste mit kantonaler Betriebsbewilligung können ihre öffentlich zugänglichen Filialen offen halten, während Spitex-Dienste ohne kantonale Betriebsbewilligung zwar weiterhin ihre (telefonisch oder anders vereinbarten) Dienstleistungen erbringen können, allenfalls vorhandene Schalter bzw. öffentlich zugängliche Empfangsräume oder Filialen aber schliessen müssen. Als Gesundheitsfachpersonen gelten neben den erwähnten Arztberufen auch die im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (SR 811.11; MedBG) geregelten Chiropraktorinnen und Chiropraktoren und deren Praxen (zu den Apothekerinnen und Apothekern vgl. Bst. c) sowie die im Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (SR 935.81; PsyG) geregelten Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Psychologinnen und Psychologen. Daneben sind als Gesundheitsfachpersonen folgende im Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (SR 811.21; GesBG) geregelte Berufe erfasst: Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath. Nach kantonalem Recht gelten etwa (dies ist von Kanton zu Kanton verschieden) zusätzlich als Gesundheitsfachpersonen: Akupunkteurin und Akupunkteur, Augenoptikerin und Augenoptiker, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Heilpraktikerin und Heilpraktiker, Homöopathin und Homöopath, Podologin und Podologe, Therapeutin und Therapeut der traditionellen chinesischen Medizin (TCM), Logopädin und Logopäde, Medizinische Masseurin und Medizinischer Masseur EFA. Um unnötige Kontakte zu vermeiden, dürfen in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen aber nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden, die aus medizinischer Sicht dringend sind (vgl. Art. 10a Abs. 2). Bei Zulieferbetrieben für Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Wäschereien, IT-Unternehmen oder Reinigungsfirmen) handelt es sich nicht um öffentlich zugängliche Betriebe, weshalb sie vom Verbot nicht betroffen sind und ihre Dienstleistungen weiterhin erbringen dürfen. Sollten sie öffentlich zugängliche Empfangsräumlichkeiten haben, sind diese zu schliessen.

Bst. n: Hotels und andere Beherbergungsbetriebe (z.B. Jugendherberge, B&B-Betriebe) dürfen ihren Betrieb weiterführen (Bst. n). Geöffnet werden dürfen auch Einrichtungen, die Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen in Dauermiete (Saison- oder Jahresmiete) anbieten, sowie Stellplätze für Fahrende. Betreiber sämtlicher Einrichtungen sind gehalten, gerade bei allfälligen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (z.B. Sanitäranlagen auf Etage) spezifische Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln zu treffen.

Absatz 4

In jedem Fall sind auch bei den unter Absatz 3 fallenden Einrichtungen und Veranstaltungen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und das *social distancing*

einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen, welche sich gleichzeitig an einem bestimmten Ort aufhalten, zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Werden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz nicht eingehalten, so müssen die kantonalen Vollzugsbehörden geeignete Massnahmen ergreifen und können nötigenfalls, als ultima ratio, die Schliessung der Einrichtung verfügen.

Die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz können für den Detailhandel wie folgt konkretisiert werden:

- der Offenverkauf ist erlaubt. Es besteht keine Pflicht, zusätzliches Verpackungs- oder Abdeckmaterial für die Waren zu verwenden, da von einem Offenverkauf keine erhöhte Übertragungsgefahr ausgeht. Ebenso besteht keine Pflicht zum Tragen von Handschuhen, dies weder für das Verkaufspersonal noch für Kundinnen und Kunden, da eine solche Massnahme nicht dazu beitragen würde, das Übertragungsrisiko zu senken.
- die Griffe von Verkaufswagen und Einkaufskörben sind täglich mit Seife oder herkömmlichen Reinigungsmitteln zu reinigen. Nicht notwendig ist jedoch eine komplette Reinigung dieser Einkaufshilfen, da vor allem diejenigen Stellen gereinigt werden müssen, die mit den Händen der Kundinnen und Kunden in Kontakt kommen. Daher sind auch Touchscreens, welche häufig im Bereich des Self-Checkout verwendet werden, regelmässig zu reinigen. Auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist aufgrund der diesbezüglich knappen Ressourcen wenn möglich zu verzichten.
- Die Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in einem Verkaufslokal aufhalten dürfen, ist abhängig von der Grundfläche des Lokals. Als Richtwert kann von einer Person je 10 m² ausgegangen werden. Somit dürfen zum Beispiel bei einer Grundfläche von 1'000 m² 100 Personen gleichzeitig anwesend sein (inkl. Personal). Bei kleineren Geschäften sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend sozialer Distanz einzuhalten sind.

Es wird empfohlen, die Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) an den einschlägigen Empfehlungen von internationalen Organisationen, namentlich an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europarats auszurichten.

Inhalt von Artikel 6a⁷:

Absatz 1

Generalversammlungen von Gesellschaften fallen unter die verbotenen Veranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 1. Soll eine Generalversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt werden, braucht es hierfür eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7. Gestützt auf die vorliegende Bestimmung können die Versammlungen aber auch in anderer Form durchgeführt werden. So gibt sie den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung

⁷ Die Ausführungen zu den Änderungen der Verordnung vom 16. April 2020, die erst am 27. April 2020 in Kraft treten (hier: Art. 6a und 6b), werden in der Woche vom 20. April 2020 aufgeschaltet.

der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können. Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Absatz 2

Der Veranstalter von GV hat diesfalls die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 1 zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Weitere Hinweise zur Anwendung von Artikel 6a enthält das folgende, auf der Webseite des Bundesamts für Justiz aufgeschaltete Dokument: [FAQ Coronavirus und Generalversammlungen](#)». Dieses Dokument liegt auch bereits in einer [französischen](#) und in einer [italienischen](#) Fassung vor.

Inhalt von Artikel 7:

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Dies deshalb, weil sonst die Gefahr besteht, dass insbesondere die grundrechtlich geschützte Durchführung von Versammlungen (vgl. Art. 22 BV) gänzlich verboten wird, bei denen eine Verbreitung des Coronavirus ausgeschlossen oder unwahrscheinlich wäre. Die grundsätzlichen Verbote werden deshalb mit einer Ausnahmemöglichkeit ergänzt.

Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten nach Artikel 5 und 6 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen in Bereichen, wo die Verfügbarkeit entsprechender Fachpersonen zwingend ist bzw. im Einzelfall für die Wahrnehmung des Bildungsauftrags notwendig sind.

Schliesslich können es Versorgungsprobleme bezüglich elementarer Güter und Dienstleistungen notwendig machen, dass bestimmte klar umschriebene Einrichtungen oder Dienstleistungen vom Verbot auszunehmen sind.

Zusätzlich müssen die Ausbildungsinstitutionen, Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegen, das die folgenden Präventionsmassnahmen umfasst und aufzeigt, wie die Übertragungswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduziert werden kann:

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, müssen aufgefordert werden, die Veranstaltung oder die Einrichtung nicht zu besuchen bzw. müssen diese verlassen (*Ziff. 1*).
- Schutz besonders gefährdeter Personen (*Ziff. 2*): als solche gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die die in Artikel 10b Absatz 2 angeführten Erkrankungen aufweisen.

- An der Veranstaltung bzw. in der Einrichtung muss eine aktive Information der teilnehmenden oder anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z. B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer; *Ziff. 3*).
- Räumliche Verhältnisse (*Ziff. 4*): Je kleiner die Veranstaltung oder die Einrichtung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte). Mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zudem ist zu berücksichtigen, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Wirkung der Massnahmen nach Artikel 5-7 und 7c:

Diese nochmals verschärften Massnahmen haben weitreichende Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Schweiz. Sie versprechen aber einen umfassenderen Schutz der öffentlichen Gesundheit. Je näher Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung des Coronavirus (COVID-19) ganz besonders. Indem die Freizeitaktivitäten und Menschenansammlungen verboten bzw. massiv eingeschränkt werden, können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Zudem dienen die Massnahmen dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Massnahmen, die die Verbreitung substanziell reduzieren, in den nächsten Wochen mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grosse Erfolgschancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen.

Inhalt von Artikel 7a:

Da insbesondere Online-Bestellungen für Hauslieferung von Grundnahrungsmitteln täglich markant zunehmen, reichen die ordentlichen Liefertage unter der Woche für die Abwicklung der gewünschten Lieferungen nicht mehr aus. *Absatz 1* sieht daher vor, dass online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf an sieben Tagen pro Woche schweizweit zugestellt werden dürfen.

Postanbieterinnen sind darum bemüht, in den Städten auch am Sonntag bestellte Waren zuzustellen. Damit Sie Sonntagszustellungen durchführen können, muss nach geltender Rechtslage bei den kantonalen Ämtern eine entsprechende Arbeitsbewilligung pro zu beliefernde Stadt eingeholt werden. Da diese Angebote nicht zur gesetzlichen Grundversorgung gehören, profitieren diese Lieferungen zudem nicht von den Ausnahmen des Fahrverbotes. Um das Risiko von Bussen zu vermindern, müsste die Post an die jeweiligen Städte gelangen. Daher werden Postanbieterinnen

nach *Absatz 2* von der Einholung einer Ausnahmegewilligung des SECO für Sonntagsarbeit und Sonntagsfahrten befreit.

Absatz 3 hebt Fahrverbote und andere Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in den Innenstädten und Fussgängerzonen für Postdienstanbieterinnen auf, soweit diese online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf ausliefern. Damit wird eine speditiv Auslieferung der Waren sichergestellt, da die Fahrzeuge meist bis direkt vor die Lieferadresse fahren können und die Pakete nicht zu Fuss ausgeliefert werden müssen.

Inhalt von Artikel 7b:

In der aktuellen Situation ist absehbar, dass es der Post vermehrt nicht mehr möglich sein wird, die Grundversorgungsleistungen jederzeit und überall auf dem gesetzlich geforderten Niveau aufrechtzuerhalten. Sofern es zu zwingenden Unterschreitungen des gesetzlichen Grundversorgungsauftrags kommt, benötigt die Post gemäss Artikel 7b dafür die Zustimmung des Bundes bzw. des UVEK. Mit dieser Massnahme soll auch sichergestellt werden, dass die Einschränkungen in der Grundversorgung in der Bevölkerung auf die notwendige Akzeptanz stossen. Dabei sollen der Waren- und Zahlungsverkehr wenn immer möglich aufrecht erhalten bleiben.

Inhalt von Artikel 7c:

Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung des Coronavirus ganz besonders. Indem nach *Absatz 1* Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten werden, können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Zudem dient diese Massnahme dem Schutz besonders gefährdeter Personen. Die Vorgabe betreffend 5 Personen ist im öffentlichen Raum auch von grösseren Familien oder Haushaltsgemeinschaften einzuhalten.

Bei Versammlungen von bis zu 5 Personen ist zwischen den jeweiligen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten (*Abs. 2*), was den Empfehlungen des BAG betreffend sozialer Distanz entspricht. Selbstverständlich gelten auch die übrigen einschlägigen Hygieneregeln. Die Vorgabe zum Mindestabstand von Personen ist im öffentlichen Raum auch von grösseren Familien oder Haushaltsgemeinschaften einzuhalten. Nicht davon betroffen sind jedoch Konstellationen, in denen die Einhaltung des geforderten Abstandes offensichtlich unzweckmässig ist. Zu denken ist zum Beispiel an eine Mutter, die ihr Kleinkind an der Hand führt oder eine Frau, welche ihren gehbehinderten Partner beim gemeinsamen Spaziergang stützt.

Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 7c. Bei einer Nichteinhaltung kann eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden (siehe Art. 10f Abs. 2 und 3).

Der Bundesrat beschränkt sich aktuell auf das Versammlungsverbot und die Bestimmung, wonach besonders gefährdete Personen sich nicht im öffentlichen Raum aufhalten "sollen", wobei dieses zweite Gebot nicht als durchsetzbare Vorschrift konzipiert ist. Die Regelung des Verhaltens von Personen auf öffentlichem Grund ist abschliessend, d.h. für die Kantone bleibt kein Raum für zusätzliche Bestimmungen wie etwa ein Ausgangsverbot. Die Kantone können aber die Nutzung von öffentlichen

Einrichtungen, die nicht unter Artikel 6 fallen, beschränken. So können z.B. auch einzelne Parks geschlossen werden.

Inhalt von Artikel 7d:

Nach *Absatz 1* werden die Arbeitgeber im Bauhaupt- und Nebengewerbe und in der Industrie ausdrücklich verpflichtet, die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren und die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen. Auch in Pausenräumen und Kantinen ist die Nutzung so zu gestalten, dass die Distanzregeln eingehalten werden, gegebenenfalls durch eine Limitierung oder Staffelung der pausierenden Personen Infolge der genannten Vorgaben kann es zu aufwändigeren und zeitlich längeren Bauabläufen kommen, was angesichts des zu vermeidenden Übertragungsrisikos in Kauf zu nehmen ist. Neben dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus ist es auch Ziel dieser Massnahme, die Schliessung von Baustellen in der Schweiz oder einzelnen Kantonen zu verhindern. Unter den Begriff des Baunebengewerbes fallen Branchen wie Schreinergerber, Maler- und Gipsergerber, Metallbau, Gebäudetechnik, Gebäudehülle, Elektroinstallationsgerber, Gerüstbau sowie die Zulieferergerber Marmor- und Granitgerber, Betonwarenindustrie, Ziegelindustrie, Zementindustrie, Ausbaugerber Westschweiz (Second-œuvre).

Die zuständigen kantonalen Vollzugorgane des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes sind nach *Absatz 2* gehalten, die Einhaltung der Vorgaben nach *Absatz 1* auf den Baustellen und in Betrieben regelmässig zu kontrollieren.

Sollte eine Überprüfung ergeben, dass sich einzelne Betriebe oder Baustellen nicht an die Vorgaben halten, können diese nach *Absatz 3* geschlossen werden. Dies bildet jedoch keine Grundlage, generell und unabhängig von der Beurteilung des Einzelfalls Baustellen und Betriebe zu schliessen (vgl. hierzu aber Art. 7e).

Inhalt von Artikel 7e:

Artikel 7e trägt der Situation von besonders betroffenen Kantonen Rechnung, die Grenzgänger haben. Wenn aufgrund der epidemiologischen Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung besteht, kann der Bundesrat nach *Absatz 1* einen Kanton auf begründetes Gesuch hin ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsgerber anzuordnen.

Mit einer Genehmigung des Bundesrats dürfen Kantone somit über die Regelungen des Bundes hinausgehen, so wie der Kanton Tessin dies am 20. März 2020 getan hat. Auf Bundesebene ist in Artikel 7d lediglich vorgesehen, dass Baustellen und Industriebetriebe nur im Einzelfall geschlossen werden dürfen, wenn die Hygienevorschriften nicht eingehalten werden können. Mit der Regelung in Artikel 7e kann ein technischer Stopp in der Industrie, im Gewerbe und auf Baustellen ermöglicht werden, bis die notwendigen Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d eingeführt bzw. durchgesetzt werden können.

Das Gesuch eines Kantons kann vom Bundesrat ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen nach *Absatz 2* erfüllt sind:

1. Der Kanton verfügt auch nach Unterstützung durch andere Kantone nicht über ausreichende Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
2. Die betroffenen Branchen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 zu erfüllen.
3. Die Sozialpartner stimmen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen nach Anhörung zu. Dabei sind auch Sozialpartner zu berücksichtigen, die nicht über kantonale Sektionen verfügen.
4. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und wesentlichen Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr) und die Versorgung der Gesundheitseinrichtungen sowie von deren Zuliefererbetrieben bleiben gewährleistet.
5. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen ist aufgrund der engen Verflechtung des Arbeitsmarkts im betreffenden Kanton mit dem Ausland sowie der Schliessung ganzer Wirtschaftsbranchen im Nachbarland beeinträchtigt. Wenn die betroffenen Branchen eine grosse Zahl Grenzgänger beschäftigen, sind sie in ihrer Funktion beeinträchtigt, weil ein erheblicher Teil dieser Grenzgänger wegen der Epidemie nicht arbeitet. Beispielsweise ist der Arbeitsmarkt wie auch die Wirtschaftstätigkeit im Kanton Tessin eng mit der Lombardei verflochten. Dies betrifft sowohl den überdurchschnittlich hohen Anteil von lombardischen, im Tessin tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, aber auch die überaus enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Tessin. Es ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung einer Branche dann vorliegt, wenn mindestens 30 Prozent ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Grenzgänger sind.

Gehen die von einem Kanton getroffenen Massnahmen über die Ermächtigung des Bundesrates hinaus, so entfällt die Möglichkeit der Kurzarbeitszeitentschädigung des Bundes (*Abs. 3*).

Der Bundesrat kann nach *Absatz 4* einzelne für die Verfügbarkeit von wesentlichen Gütern und Dienstleistungen relevante Wirtschaftsbranchen oder Betriebe von der Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit ausnehmen.

Betriebe, die dem kantonalen Arbeitsinspektorat gegenüber glaubhaft darlegen, dass sie die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 erfüllen, können ihren Betrieb jedoch weiterführen (*Abs. 5*).

Artikel 7e Absätze 1–3 tritt rückwirkend auf den 21. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Inhalt von Artikel 8:

Dieser Artikel verschafft den grundsätzlich für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen (vgl. Art. 1b) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 5–7 überprüfen können.

2.4 Gesundheitsversorgung (4. Kapitel)

Inhalt von Artikel 10:

Zusätzlich soll in der Verordnung eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung eingeführt werden. Die Kantone sollen namentlich verpflichtet werden, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die

Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Auch die Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung ist zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

Inhalt von Artikel 10a:

Die zu erwartende Anzahl an Patientinnen und Patienten, die infolge ihrer COVID-19-Infektion einer ärztlichen Betreuung bedürfen, kann die Kapazitäten und Ressourcen der öffentlichen oder mit einem öffentlichen Leistungsauftrag ausgestatteten Spitäler und Kliniken übersteigen. Die Kantone können deshalb nach *Absatz 1* zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bestimmen, dass auch private Einrichtungen ohne Leistungsauftrag bzw. ohne Aufnahmeverpflichtung Patientinnen und Patienten aufnehmen müssen. Dabei kann es sich einerseits um an COVID-19 erkrankte Personen handeln; denkbar ist aber auch, dass private Spitäler und Kliniken Patientinnen und Patienten mit anderen Gesundheitsbeeinträchtigungen übernehmen müssen, um für die Behandlung von COVID-19 geeignete Spitäler zu entlasten bzw. entsprechende Kapazitäten freizuhalten. Beizufügen ist, dass die Bestimmung einem kantonalen Beschluss, gestützt auf kantonales Recht private Spitäler und Kliniken anderweitig in die Pflicht zu nehmen (z.B. Bereitstellung von Gütern und Geräten, Einsatz von Ärzteschaft und Pflegepersonal in COVID-19-Abteilungen) nicht entgegensteht. Auch eine kantonal-rechtlich abgestützte Verpflichtung anderer Spitäler und Institutionen schliesst sie nicht aus.

Nach *Absatz 2* sind die Gesundheitseinrichtungen generell dazu verpflichtet, in der aktuellen Situation auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) zu verzichten. Dies dient zweierlei Zwecken: Zum einen soll damit vermieden werden, dass sich in solchen Einrichtungen nicht unnötige Menschenansammlungen bilden (z.B. in Wartezimmern) bzw. nur Personen aufhalten, die unmittelbar eine Behandlung benötigen. Zum anderen sollen durch aus medizinischer Sicht nicht notwendige Eingriffe keine Kapazitäten und Ressourcen gebunden werden, die potentiell zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Infektion benötigt werden (Personalressourcen, Infrastrukturen, Heilmittel und Verbrauchsmaterial). Schliesslich ist zu beachten, dass *Absatz 2* auch für Tierarztpraxen anwendbar ist; auch dort gilt, dass auf aus medizinischer Sicht nicht dringliche und damit verschiebbare Eingriffe zu verzichten ist.

Allgemein gilt: Spitäler müssen sich vorbereiten, und alle Massnahmen treffen, so dass alle Patienten gut behandelt werden können. Sie müssen jederzeit ihre Kapazitäten evaluieren. Wie erwähnt, müssen Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser, Kliniken und Arzt- und Zahnarztpraxen auf alle nicht dringenden medizinischen Eingriffe verzichten. Dies erfordert, dass alle Akteure des Gesundheitswesens heute Verantwortung übernehmen und Prioritäten für die kommenden Monate setzen. Insbesondere ist es dringend erforderlich, die Zahl der unnötigen Krankenhausaufenthalte in Einrichtungen der Intensiv- und Intermediärmedizin zu begrenzen. Es dürfen daher nur chirurgische Eingriffe und Behandlungen vorgenommen werden, die als lebenswichtig angesehen werden. Die getroffenen Entscheidungen müssen jedoch den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Versorgung für möglichst viele Patienten sicherstellen.

Nach *Absatz 3* gelten namentlich Eingriffe als nicht dringend, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass bei der betroffenen Person über

geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehende Nachteile zu erwarten sind (*Bst. a*). Des Weiteren sind auch Eingriffe, die überwiegend oder vollständig ästhetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfähigkeit oder dem Wohlbefinden dienen, als nicht dringend einzustufen (*Bst. b*). So dürfen Kliniken für ästhetische Chirurgie keine Sprechstunde führen und Eingriffe wie Lippen unterspritzen etc. durchführen. Ebenso dürfen ärztlich geführte Praxen, welche z. B. Behandlungen zur Verbesserung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit anbieten, keine solchen Dienstleistungen anbieten oder durchführen.

Zulässig sind unter anderem Eingriffe, die bei einer Unterlassung zu einer Verkürzung der Lebenserwartung, zu einer bleibenden Schädigung, zu einem erheblichen Risiko für eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zu einer notfallmässigen Hospitalisation führen, oder die Lebensqualität in ausserordentlich starker Weise verschlechtern. Beispiele für zulässige Eingriffe wären demnach insbesondere:

- Tumorchirurgie aller Disziplinen mit ansonsten schädigendem oder tödlichem Verlauf,
- Gefässoperationen, die bei Unterlassung zum permanenten Verlust der Funktion einer Extremität führen,
- Irreponible oder inkarzerierte Hernien aller Art,
- Gelenkoperationen welche bei Unterlassung zu einer bleibenden Funktionseinschränkung führen,
- Frakturen, die nicht konservativ behandelt werden können,
- Rückenoperationen mit Ausfallerscheinungen oder unbeherrschbaren Schmerzen,
- sämtliche Eingriffe rund um Schwangerschaft und Geburt,
- akute Schmerzzustände, die eine operative Therapie bedingen,
- Eingriff bei Infektionszuständen, konservativ nicht beherrscht werden können (Bsp. Abszesse),
- Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Medizinalpersonen,
- telemedizinische Dienstleistungen sowie
- Präventionsleistungen bei Kindern und Jugendlichen (Impfungen).

In der ambulanten Medizin gibt es eine Menge Konsultationen, die durchgeführt werden müssen, ohne dass man im Voraus weiss, ob es sich um lebenswichtige Probleme handelt, besonders in der Pädiatrie. So kann ein ungeimpftes Kind im Falle einer unvermeidbaren Infektion behindert sein.

Eine abschliessende Liste aller zulässigen medizinischen Eingriffe ist nicht möglich. Es liegt schliesslich in der Entscheidungskompetenz der Gesundheitsfachpersonen zu entscheiden, ob ein Eingriff notwendig ist oder nicht.

Gesundheitseinrichtungen dürfen nach *Absatz 4* zudem gesetzliche, aus Gründen der Arbeitssicherheit vorgeschriebene Eingriffe (meist Untersuchungen) bei Personen vornehmen, die insbesondere in der Gesundheitsversorgung, im Bevölkerungs- und Zivilschutz und in Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit tätig sind oder hierzu vorgesehen sind. Auch Fahrzeugführerinnen und Führer des öffentlichen Verkehrs sind als weitere Anwendungsmöglichkeit davon erfasst. Durchgeführt werden dürfen damit die periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchungen von

Inhabern eines Führerausweises der höheren Kategorien C, D, C1, D1 einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie von Verkehrsexperten nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51), da insbesondere die Kontrolle von Lastwagenfahrern, Linienbuschauffeuren und Taxifahrern für die Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung ist.

Damit sollen Anliegen aus der Praxis aufgenommen werden: Sicherheitspersonal (z.B. Farbenblindheit) und Gesundheitspersonal (z.B. Tuberkulose, Hepatitis) soll weiterhin wegen Arbeitssicherheit getestet werden dürfen, auch wenn dies keine medizinisch indizierten Eingriffe sind.

Absatz 5 sieht vor, dass in den Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, die Geltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten so lange sistiert werden, wie es die ausserordentliche Lage erfordert. Zeitliche oder finanzielle Kompensationen sind aber weiterhin zu gewähren. Die Arbeitgeber sind aber weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen insbesondere dafür sorgen, dass diesen ausreichende Ruhezeiten gewährt werden.

2.5 Besonders gefährdete Personen (5. Kapitel)

Inhalt von Artikel 10b:

Diese Bestimmung enthält in *Absatz 1* den Grundsatz, dass besonders gefährdete Personen (vgl. Abs. 2) zu Hause bzw. in geschützter Umgebung (wie eigener Garten) bleiben und Menschenansammlungen meiden sollen. Menschen aus diesen Personengruppen müssen vor Infektionen geschützt werden, damit potentiell gravierende Erkrankungsfälle und Engpässe in der Gesundheitsversorgung vermieden werden können. Weiterhin möglich sind zum Beispiel medizinisch notwendige Therapien, die einen Besuch in einer Gesundheitseinrichtung voraussetzen. Für besonders gefährdete Personen ist es aber speziell wichtig, dass sie beim Verlassen ihrer Wohnung oder ihres Hauses, beispielsweise für Arztbesuche oder andere notwendige Besorgungen, erhöhte Vorsichtsmassnahmen treffen. Beispielsweise sollten sie die öffentlichen Verkehrsmittel meiden, weil dort die Einhaltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Distanz nicht immer gewährleistet werden kann.

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss *Absatz 2* nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs.

Absatz 3 hält fest, dass die Kategorien nach Absatz 2 in Anhang 6 anhand medizinischer Kriterien präzisiert werden. Diese Präzisierung soll namentlich die Klärung der Frage erleichtern, ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört und deshalb besondere Vorkehren nach Artikel 10c zu treffen sind. Sie dient aber auch Gesundheitsfachpersonen bei der Einschätzung des individuellen Risikos für schwere Verläufe bei einer Infektion mit dem neuen Coronavirus, und wie eine Patientin oder ein Patient mit ersten Symptomen zu betreuen ist. Der vorliegende Absatz hält fest, dass die Liste nicht abschliessend ist. Gegebenenfalls ist eine klinische Beurteilung im Einzelfall angezeigt; eine solche kann hauptsächlich in einem Arbeitsverhältnis von Relevanz sein (vgl. Art. 10c Abs. 6

und 8, welche festhalten, dass der Arbeitgeber ein ärztliches Attest der besonderen Gefährdung verlangen kann). Aber auch ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses kann eine Person, die unsicher ist, ob sie zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört, mit ihrem behandelnden Arzt Rücksprache nehmen und diese Frage klären, damit sie weiss, ob für sie spezielle Vorsichtsmassnahmen angezeigt sind.

Gemäss *Absatz 4* führt das BAG Anhang 6 laufend nach. Es berücksichtigt dabei den Stand der Wissenschaft und die neuesten Erkenntnisse auf internationaler Ebene. Das BAG präzisiert die medizinischen Kriterien unter Berücksichtigung der Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz.

Inhalt von Artikel 10c:

Der Umgang mit den Arbeitsverpflichtungen von Arbeitnehmenden, die einer besonders schützenswerten Personengruppe angehören, bedarf unter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und des Gesundheitsschutzes einer schweizweit einheitlichen Regelung. Mit Artikel 10c in seiner Fassung vom 17. April soll präzisiert werden, unter welchen Vorgaben besonders gefährdete Personen weiter beschäftigt werden dürfen bzw. wann sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht zu befreien sind. Zusammen mit der Präzisierung der Gruppe der besonders gefährdeten Personen in Artikel 10b soll dies einen einheitlichen Vollzug ermöglichen, ohne das hohe Schutzniveau zu beeinträchtigen, das besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zukommen muss. Die Absätze 1–4 halten hierzu im Sinne einer Kaskade fest, welche Möglichkeiten in welcher Reihenfolge zur Verfügung stehen. Die Absätze 5–8 betreffen den Einbezug der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung.

Absatz 1 sieht weiterhin vor, dass besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten wenn immer möglich von zu Hause aus erledigen. Die Arbeitgeber haben dazu die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, indem sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beispielsweise die dafür erforderliche IT-Ausstattung zur Verfügung stellen oder entsprechende Nutzungen privater Geräte vereinbaren, soweit diese für die betreffenden Zwecke geeignet und hinreichend sicher sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hierbei aufgerufen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und personellen Kompetenzen flexible Lösungen zu suchen.

Ist die Verrichtung der angestammten Aufgaben von zu Hause aus nicht möglich, muss der Arbeitgeber gemäss *Absatz 2* der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag und bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, die von zu Hause aus erledigt werden kann. Vor dem Hintergrund, dass sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu Hause am besten vor einer Ansteckung schützen kann, erscheint es angezeigt, diese Form der Erfüllung der Arbeitspflicht als zweite Möglichkeit festzuhalten.

Ist die Erfüllung der Arbeitspflicht zu Hause nicht möglich, weil aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar ist, dürfen diese gemäss *Absatz 3* unter strengen Voraussetzungen vor Ort beschäftigt werden. Anzustreben ist dabei, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort so gut geschützt werden, dass sie keinem grösseren Risiko ausgesetzt sind als wenn sie von zu Hause aus arbeiten würden. Zu diesem Zweck hält Buchstabe a fest, dass der Arbeitsplatz so auszugestalten ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. Dies

kann entweder durch die Zuteilung eines Einzelraums oder die klare Abgrenzung des Arbeitsbereichs geschehen, welche die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen gemäss Buchstabe b anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip anzuwenden. Dieses beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Plexiglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Als letzte Möglichkeit in der Kaskade sieht *Absatz 4* vor, dass der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zugewiesen wird, bei der die oben genannten Vorgaben (Gestaltung des Arbeitsplatzes ohne engen Kontakt mit anderen Personen bzw. STOP-Prinzip) eingehalten werden. Ist keine der Möglichkeiten gegeben, muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer unter Lohnfortzahlung freigestellt werden (vgl. Abs. 7).

Absatz 5 hält fest, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuhören sind, bevor eine der Möglichkeiten nach den Absätzen 1–4 bzw. die Massnahmen nach Absatz 3 Buchstaben a und b umgesetzt werden. Diese Anhörung konkretisiert die Mitwirkungsrechte von Arbeitnehmenden gemäss Artikel 48 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11). Das Recht auf Anhörung ist hier aber als individuelles Recht der einzelnen Arbeitnehmerin bzw. des einzelnen Arbeitnehmers zu verstehen, wie auch das Recht auf Ablehnung nach Absatz 6.

Gemäss *Absatz 6* kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer generell eine gemäss den Absätzen 1–4 zugewiesene Tätigkeit ablehnen, wenn die Vorgaben gemäss diesen Bestimmungen nicht erfüllt sind. Namentlich kann sie oder er die Arbeit vor Ort verweigern, wenn sie oder er aus besonderen Gründen der Meinung ist, dass die Ansteckungsgefahr trotz der Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen wurden, zu hoch ist. In letzterem Fall kann der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen, das die besonderen Gründe bestätigt.

Absatz 7 hält fest, dass der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien muss, wenn keine der Möglichkeiten nach den Absätzen 1–4 offensteht, oder wenn eine Ablehnung nach Absatz 6 vorliegt. Wo Schutzmassnahmen ungenügend sind, ist die Arbeitspflicht aufgehoben (Arbeitgeberverzug). Können sich Arbeitgeber und die betroffene Arbeitnehmerin bzw. der betroffene Arbeitnehmer nicht einigen, ist das zuständige Gericht anzurufen. Zu erwähnen ist, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate verpflichtet sind, die Einhaltung der Gesundheitsschutz-Bestimmungen, die sich aus dem ArG und den einschlägigen Verordnungen ergeben, von Amtes wegen zu kontrollieren, es gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verbände haben einen Feststellungsanspruch (Art. 58 ArG)

in Verbindung mit Art. 41 ArG). Die Arbeitnehmenden können sich auch an die zuständigen kantonalen Behörden wenden, um auf Missstände beim Gesundheitsschutz hinzuweisen.

Nach *Absatz 8* teilen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen. Das Arztzeugnis darf sich nur zur Arbeitsfähigkeit äussern. Hat der Arbeitgeber Zweifel am Arztzeugnis, kann er eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

2.6 Strafbestimmung (6. Kapitel)

Die für Veranstaltungen und Betriebe geltenden Verbote werden strafrechtlich abgesichert: Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird *nach Absatz 1* mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich sich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt. Die Strafverfolgung obliegt wie üblich den Kantonen.

Nach *Absatz 2 Buchstabe a* wird mit Busse bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c verstösst. Gebüsst werden können somit einerseits sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Menschenversammlungen, die mehr als fünf Personen umfassen. Andererseits kann bei Versammlungen von bis zu fünf Personen gebüsst werden, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten wird. Die Höhe der Busse beträgt 100 Franken.

Wer Schutzausrüstung oder wichtige medizinische Güter im Sinne von Anhang 3, die nicht von einer Ausnahme gemäss Artikel 4c Absatz 2 erfasst ist, ausführt, ohne dass eine erforderliche Bewilligung des SECO vorliegt (*Absatz 2 Buchstabe b*), wird mit Busse bestraft. Es handelt sich damit um eine Übertretung analog zu Artikel 83 des Epidemiengesetzes (SR 818.101).

Die Kanalisierungsmassnahmen im Grenzverkehr zwecks Erreichung der in Artikel 1 definierten Ziele werden oft in erheblichem Masse missachtet. Beispielsweise werden abgesperrte Grenzübergänge umgangen oder umfahren oder Absperrungen mutwillig entfernt. Dieses inkriminierte Verhalten verunmöglicht die Erreichung des Zwecks dieser Verordnung. *Absatz 2 Buchstabe c* stellt daher derartige Verstösse gegen die angeordneten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 4 unter Strafe. Dabei gilt Artikel 10f lediglich subsidiär, sofern keine schwereren strafbaren Handlungen zum Beispiel nach dem Strafgesetzbuch oder dem Ausländer- und Integrationsgesetz vorliegen. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB, Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB oder rechtswidrige Einreise gemäss Artikel 115 AIG. Letztere kommt insbesondere bei Verletzung der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zum Tragen.

Die Sanktionierung ermöglicht der EZV, die Durchsetzung der Kanalisierungsmassnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 4 repressiv sicherzustellen. Prioritär wird es Aufgabe der EZV bleiben, die Ein- und Ausreisenden auf die getroffenen Massnahmen aufmerksam zu machen und Verstösse zu verhindern.

Gemäss *Absatz 2 Buchstabe d* wird auch die Widerhandlung gegen Artikel 3a (Verbot von Einkaufstourismus) unter Strafe gestellt. Bussen für den Einkaufstourismus werden bei der Wiedereinreise ausgesprochen. Dafür muss offensichtlich ein Fall

von Einkaufstourismus vorliegen und ausschliesslich zu diesem Zweck die Grenzüberschreitung erfolgt sein. Mit der Busse wird nicht der Einkauf an sich sanktioniert, sondern die Behinderung der Arbeit der Grenzschutzbehörden.

Absatz 3 erklärt bei Verstössen nach *Absatz 2* Buchstabe a und c das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) als anwendbar, womit die Bussen in vereinfachten Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen werden können. Dies gilt auch für Verstösse gegen das Verbot von Einkaufstourismus (*Abs. 4*)

Das Ordnungsbussenverfahren ermöglicht eine rasche und unkomplizierte Ahndung von Bagatelldelikten und hat sich bei der Ahndung anderer Übertretungen (z. B. im Bereich des Strassenverkehrsrechts) bewährt. Die EZV ist neben den Kantonen in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 OBG und in Fortführung der bisherigen Ordnungsbussenpraxis im Grenzraum zur Ausstellung von Ordnungsbussen kompetent. Das ergibt sich zwar bereits aus Artikel 2 Absatz 2 des OBG, soll aber in *Absatz 5* der Klarheit halber nochmals ausdrücklich festgehalten werden.

2.7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die nicht spezifisch zeitlich limitierten Massnahmen dieser Verordnung gelten so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Bundesrat ist gehalten, die Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

Alle gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen angeordneten Massnahmen (z. B. für Schulen, für Veranstaltungen und Betriebe sowie das Versammlungsverbot; Art. 5 bis 8) gelten bis zum 10. Mai 2020.

Artikel 4a (Erteilung von Visa) gilt bis zum 15. Juni 2020.